



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
den Beisitzer Andreas Faxel
und den Beisitzer Jens Lück

am 09.09.2010 beschlossen:

1. Zur Abwicklung des Wechsels des Messstellenbetreibers bzw. des Messdienstleisters, der Durchführung des Messstellenbetriebs bzw. der Messung sowie der Übermittlung von Messwerten im Rahmen des Messstellenbetriebs für Letztverbraucher bzw. der Messung der Energieentnahme von Letztverbrauchern sind die in der Anlage 1 „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ näher beschriebenen Geschäftsprozesse und Datenformate anzuwenden.
2. Die „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität“ (Az.: BK6-06-009 – GPKE) vom 11.07.2006 wird nach Maßgabe der Anlage 2 geändert.
3. ¹Soweit das Rechtsverhältnis zwischen einem Netzbetreiber und einem Messstellenbetreiber durch einen Messstellenrahmenvertrag gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 MessZV ausgestaltet wird, so hat dieser Vertrag wörtlich dem Standardrahmenvertrag der Anlage 3 zu entsprechen. ²Wird das in Satz 1 bezeichnete Rechtsverhältnis statt durch einen Messstellenrahmenvertrag durch einen Messstellenvertrag für eine einzelne Messstelle ausgestaltet, so darf dieser inhaltlich keine von den Vorgaben der Anlage 3 abweichenden Klauseln enthalten.

4. ¹Soweit das Rechtsverhältnis zwischen einem Netzbetreiber und einem Messdienstleister durch einen Messrahmenvertrag gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 MessZV ausgestaltet wird, so hat dieser Vertrag wörtlich dem Standardrahmenvertrag der Anlage 4 zu entsprechen. ²Wird das in Satz 1 bezeichnete Rechtsverhältnis statt durch einen Messrahmenvertrag durch einen Messvertrag für eine einzelne Messstelle ausgestaltet, so darf dieser inhaltlich keine von den Vorgaben der Anlage 4 abweichenden Klauseln enthalten.
5.
 - a. ¹Die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Anlage 1 sowie die Änderungen an der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) nach Maßgabe der Anlage 2 treten am 01.10.2011 in Kraft. ²Abweichend vom vorstehenden Satz tritt die in Anlage 2 vorgesehene Änderung Nr. 2 („Vollmachten“) mit Bekanntgabe dieser Festlegung in Kraft.
 - b. ¹Die Ausgestaltung neuer Vertragsverhältnisse zwischen Netzbetreibern und Messstellenbetreibern bzw. Messdienstleistern hat ab dem 15.10.2010 nach Maßgabe der Tenorziffern 3 und 4 zu erfolgen. ²Vertragsverhältnisse zwischen Netzbetreibern und Messstellenbetreibern bzw. Messdienstleistern, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Festlegung bereits bestehen, sind bis spätestens mit Wirkung zum 01.02.2011 an die Erfordernisse der Tenorziffern 3 und 4 anzupassen.
6. ¹Bezüglich der Abwicklung der in Anlage 1 vorgegebenen Geschäftsprozesse darf vom dort vorgeschriebenen Datenformat EDIFACT im Einzelfall zwischen einem Netzbetreiber und einem Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister kraft freiwilliger bilateraler Vereinbarung abgewichen werden, soweit dies erforderlich ist zur Durchführung eines zeitlich befristeten und hinsichtlich der betroffenen Messstellen zahlenmäßig abgrenzbaren Pilotprojekts, das mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. ²Das Gebrauchmachen von vorstehender Ausnahme ist einen Monat vorher gegenüber der Beschlusskammer unter Benennung der die Ausnahme begründenden Umstände anzuzeigen.
7. Die Bundesnetzagentur kann die Regelungen der Tenorziffern 1 bis 6 widerrufen, wenn
 - a. sich Geschäftsprozesse als verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig erweisen,
 - b. der Stand der Technik andere Datenaustauschformate oder überarbeitete Nachrichtentypen ermöglicht oder
 - c. wesentliche Teile des Marktes der Bundesnetzagentur von dieser Festlegung abweichende Vorschläge unterbreiten.
8. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Verfahrensgegenstand

Im Interesse einer Wettbewerbsöffnung im Bereich des Messwesens dehnte der Bundesgesetzgeber mit der Novelle des § 21b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im Jahr 2008 den Wettbewerb auch auf die eigentliche Messung aus, die nunmehr nicht mehr zwingend durch den Netzbetreiber, sondern auf Wunsch des Anschlussnutzers auch durch einen Dritten durchgeführt werden kann. Zur näheren Ausgestaltung ermächtigte der Gesetzgeber in § 21b Abs. 4 EnWG die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Bedingungen für Messstellenbetrieb und Messung festzulegen, die einheitliche Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Marktteiligten zu regeln und eine entsprechende Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörde zu bestimmen.

Von dieser Verordnungsermächtigung machte die Bundesregierung mit Erlass der Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung – Messzugangsverordnung (MessZV) vom 17.10.2008 mit Zustimmung des Bundesrates Gebrauch (BR-Drs. 568/08). Ziel dieser Verordnung war es, die Marktöffnung im Bereich der Messeinrichtung und der Messung nach § 21b EnWG durch rechtliche Rahmenbedingungen näher auszugestalten, wobei die konkrete Ausgestaltung der erforderlichen Rahmenverträge, Geschäftsprozessen und sonstigen Bedingungen der Messung und des Messstellenbetriebs in § 13 MessZV der Bundesnetzagentur übertragen wurde.

Bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des § 21b EnWG neuer Fassung und der MessZV wurde die Bundesnetzagentur von Unternehmen, die einen Markteintritt im Bereich des Messwesens beabsichtigen, aufgefordert, von der in § 13 MessZV vorgesehenen Möglichkeit zur Vorgabe bundeseinheitlicher Geschäftsprozesse zur Abwicklung des Wechsels des Messstellenbetreibers und des Messdienstleisters sowie zur Vorgabe entsprechender Standardrahmenverträge Gebrauch zu machen. Es wurde argumentiert, ein Markteintritt im Messwesen sei für überregional tätige Wettbewerber nur dann wirtschaftlich darstellbar, wenn einheitliche Vorgaben für eine Begrenzung der wechselbedingt entstehenden Transaktionskosten sorgen.

Dem genannten Bedarf nach der Vereinheitlichung stimmten auch die Verbände der Netzbetreiber grundsätzlich zu. Denn bereits nach §§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 2 MessZV sind die Netzbetreiber unmittelbar verpflichtet, einen elektronischen Datenaustausch in einem einheitlichen Format zu ermöglichen. Es bestand daher Einvernehmen, dass auch auf Seiten der Netzbetreiber eine einheitliche Vorgabe für Rechts- und Umsetzungssicherheit sorgt.

In der Folge legten die Verbände BDEW und VKU am 19.12.2008 Entwürfe von Rahmenverträgen in den Bereichen des Messstellenbetriebs (Messstellenrahmenvertrag) sowie der Messdienstleistungen (Messrahmenvertrag) vor. Die Bundesnetzagentur forderte daraufhin die Verbände BDEW, VKU, GEODE, DVGW, bne und ARGE Heiwako auf, gemeinsame Vertragsentwürfe als Ausgangspunkt für ein behördliches Festlegungsverfahren zu erarbeiten. Daraufhin legten die Verbände GEODE und bne der Bundesnetzagentur am 18.02.2009 umfassende Kommentierungen der von BDEW und VKU erarbeiteten Vertragsentwürfe vor. Des Weiteren übersandten die Verbände BDEW, VKU, bne und AFM+E der Bundesnetzagentur am 02.03.2009 Entwürfe für Geschäftsprozesse zur Abwicklung des Energiemesswesens.

2. Festlegungsverfahren

a. Vor diesem Hintergrund haben die Beschlusskammern 6 und 7 am 12.03.2009 von Amts wegen unter getrennten Aktenzeichen förmliche Festlegungsverfahren zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens eröffnet und im Amtsblatt 5/2009 (Verfügung Nr. 5) sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Zugleich haben die Beschlusskammern die vorgenannten Entwürfe für Standardverträge und Geschäftsprozesse zur öffentlichen marktweiten Konsultation gestellt (nachfolgend: erste Konsultation). Die formal für den Strom- und Gasbereich getrennten Verfahren wurden inhaltlich eng miteinander verknüpft, die wesentlichen Verfahrensschritte wurden von beiden Beschlusskammern gemeinsam bzw. in Abstimmung miteinander durchgeführt

Insgesamt haben hierauf folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert:

Arbeitsgemeinschaft lokaler Energieversorgungsunternehmen, Außenhandelsverband für Mineralöl und Energie e.V. (AFM+E), badenovaNETZ GmbH, bayernets GmbH, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V. (bne), cronos Unternehmensberatung GmbH, Deutsche Telekom AG, DREWAG NETZ GmbH, E WIE EINFACH Strom & Gas GmbH, E.ON Energie AG, E.ON Gas Mobil GmbH, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Energiedienst Holding AG und Energiedienst Netze GmbH, Energieversorgung Limburg GmbH, Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH, ENSEA e.V., ENSO Netz GmbH, EVV mbH, EWE Netz GmbH, Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH, Gas- und Wasserversorgung Osthessen GmbH, Gas-Union Transport GmbH & Co. KG, Gasanstalt Kaiserslautern AG, Gasnetz Grevesmühlen GmbH, Gemeindewerke Haßloch GmbH, GEODE, GVS Netz GmbH, Harz Energie Netz GmbH, Ingenieurbüro Leidner, Münsterland Pool (vertr. durch Stadtwerke Coesfeld GmbH), Netzgesellschaft mbH Chemnitz, Netzgesellschaft Schwerin, Niedersächsische Gas-ARGE, PriceWaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft, Rheinische NETZGesellschaft mbH, rhenag AG, Rödl & Partner GbR, RWE Energy AG, Saar Ferngas Transport GmbH, SAP AG, SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau, Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH, Städtische Werke Angermünde GmbH, Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH, Stadtwerke Bernau GmbH, Stadtwerke Bramsche GmbH, Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH, Stadtwerke Bretten GmbH, Stadtwerke Frankenthal GmbH, Stadtwerke Grevesmühlen GmbH, Stadtwerke Grünstadt GmbH, Stadtwerke Homburg GmbH, Stadtwerke Leipzig GmbH, Stadtwerke München GmbH, Stadtwerke Saarbrücken AG, Stadtwerke Schwedt GmbH, Stadtwerke Stade GmbH, Stadtwerke Wismar Netz GmbH, Südsachsen Netz GmbH, Tengelmann Energie GmbH, Thüga AG, Thüga Energienetze GmbH, Universität Karlsruhe (für E-Energy Projekt MEREGIO), Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH, Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH, Verband der Kommunalen Unternehmen e.V. (VKU), Verteilnetzbetreiber (VNB) Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG, Wirtschaftsbetriebe der Stadt NSHB Borkum GmbH –Segment Stadtwerke-

b. Auf Grundlage der Auswertung der eingegangenen Kommentare, Stellungnahmen und Hinweise haben die Beschlusskammern 6 und 7 in der Folge sowohl für die Standardrahmenverträge als auch für die Prozesse im Messwesen jeweils einen eigenen Festlegungsentwurf erarbeitet (nachfolgend: zweite Konsultation).

Der Festlegungsentwurf für die Geschäftsprozesse im Messwesen enthielt dabei neben den eigentlichen Prozessen für die Durchführung des Wechsels von Messstellenbetreiber und Messdienstleister auch Entwürfe für Änderungen an den Festlegungen zum Lieferantenwechsel Strom (BK6-06-009, GPKE) und Gas (BK7-06-067, GeLi Gas), um diese an die neuen Erfordernisse im Messwesen anzupassen. Die Entwurfsdokumente wurden mit Datum vom 20.07.2009 im Internet veröffentlicht und marktweit konsultiert.

Hierzu haben die nachfolgend genannten Verbände und Unternehmen Stellung bezogen:

Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), Außenhandelsverband für Mineralöl und Energie e.V. (AFM+E), badenova AG & Co. KG, bayernets GmbH, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM), Bundesverband neuer Energieanbieter e.V. (bne), Creos Deutschland GmbH, Deutsche Telekom AG, Dortmunder Energie- und Wasserversorgung Netz GmbH, DREWAG Netz GmbH, E Wie Einfach Strom & Gas GmbH, E.ON Energie AG, E.ON Gastransport GmbH, EDNA Initiative e.V., EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Energie- und Wassergesellschaft mbH Wetzlar (enwag), Energiedienst Holding AG, Energieversorgung Limburg GmbH, Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG, Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH, Energieversorgung Sylt GmbH, ENSO Netz GmbH,

ENTEGA Service GmbH, Erdgas Mittelsachsen GmbH, ERP GmbH, Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, EVM Netz GmbH, EWE Netz GmbH, FlexStrom AG, Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH, Gas- und Wasserversorgung Osthessen GmbH, Gasanstalt Kaiserslautern AG, Gasversorgung Lahn-Dill GmbH, Gemeindewerke Hassloch GmbH, GEODE, Gruppen-Gas und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft, GVS Netz GmbH, Harz Energie Netz GmbH, IBM Deutschland Research & Development GmbH, Ingenieurbüro Leidner, Interessengemeinschaft unabhängiger Stromerzeuger, KISTERS AG, Kooperationsgesellschaft Ostbayerischer Versorgungsunternehmen mbH, Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH, Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH, Münsterland Pool (vertr. durch Stadtwerke Coesfeld GmbH), MVV Energie AG, N-ERGIE Netz GmbH, Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, Netzgesellschaft mbH Chemnitz, ONTRAS – VNG Gastransport GmbH, PriceWaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, REDINET GmbH, Robotron Datenbank-Software GmbH, Rödl & Partner GbR, RWE Energy AG, SAP AG, Schleupen AG, Schwaben Netz GmbH, SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, Stadtwerk Kilsheim GmbH, Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Stadtwerke Ansbach GmbH, Stadtwerke Bad Harzburg GmbH, Stadtwerke Bielefeld Netz GmbH, Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH, Stadtwerke Dachau, Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH, Stadtwerke Fellbach GmbH, Stadtwerke Frankenthal GmbH, Stadtwerke Germersheim GmbH, Stadtwerke Grünstadt GmbH, Stadtwerke Haßfurth GmbH, Stadtwerke Heide GmbH, Stadtwerke Heide Netz GmbH, Stadtwerke Hettstedt GmbH, Stadtwerke Homburg GmbH, Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH, Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG, Stadtwerke Kempen GmbH, Stadtwerke Leipzig GmbH, Stadtwerke Muehldorf am Inn GmbH & Co. KG, Stadtwerke München GmbH, Stadtwerke Saarbrücken AG, Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, Stadtwerke Schweinfurth GmbH, Stadtwerke Stade GmbH, Stadtwerke Zeven GmbH, Stadtwerke Zwiesel, Südsachsen Netz GmbH, SWR Energie GmbH (Rödental), SWU Netze GmbH (Ulm), Thüga AG, Thüga Energienetze GmbH, Universität Karlsruhe (für E-Energy Projekt MEREGIO), Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH, Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH, Verband der Kommunalen Unternehmen e.V. (VKU), Verteilnetzbetreiber (VNB) Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG, Wilken GmbH, WINGAS Transport GmbH & Co. KG, Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH), Zwickauer Energieversorgung GmbH.

Die Entwurfsfassungen der Beschlusskammern zu den Standardrahmenverträgen wurden mit Datum vom 09.09.2010 per Internet-Veröffentlichung zur Konsultation gestellt. Hierzu äußerten sich folgende Verbände und Unternehmen:

bayernets GmbH, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Bundesverband neuer Energieanbieter e.V. (bne), Creos Deutschland GmbH, Dr.-Ing. Franz Hein, mpc

management project coaching, DREWAG Netz GmbH, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Energieversorgung Limburg GmbH, Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG, ENSO Netz GmbH, ERP GmbH, Friedrich-Schiller-Universität Jena (für E-Energy Projekt eTelligence), Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH, Gemeindewerke Hassloch GmbH, GEODE, GVS Netz GmbH, Harz Energie Netz GmbH, Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH, Netzgesellschaft mbH Chemnitz, Meine Energie GmbH, PriceWaterhouse-Coopers Legal AG, RWE Rheinland Westfalen Netz AG, Stadtwerke Bad Harzburg GmbH, Stadtwerke Bretten GmbH, Stadtwerke Frankenthal GmbH, Stadtwerke Gotha GmbH, Stadtwerke Grünstadt GmbH, Stadtwerke Homburg GmbH, Stadtwerke Karlsruhe GmbH, Stadtwerke Leipzig GmbH, Stadtwerke Lübeck Netz GmbH, Stadtwerke München GmbH, Stadtwerke Saarbrücken AG, SynergieTec, Tengemann Energie GmbH, Thüga AG, Thüga Energienetze GmbH, TUPAK Elektrotechnische Anlagen, Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH, Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH, Verband der Kommunalen Unternehmen e.V. (VKU), Verteilnetzbetreiber (VNB) Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG, WEMAG Netz GmbH

c. Unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen haben die Beschlusskammern schließlich einen finalen Festlegungsentwurf ausgearbeitet, der sowohl die Geschäftsprozesse als auch die Standard-Rahmenverträge zum Messwesen umfasste. Diesen Entwurfsstand haben die Beschlusskammern mit Datum vom 04.03.2010 den einschlägigen Verbänden und Interessengruppen zur Kenntnis gebracht, verbunden mit der letztmaligen Möglichkeit zur Abgabe von Anmerkungen (nachfolgend: Verbändekonsultation). Hiervon haben nochmals folgende Verbände und Unternehmen Gebrauch gemacht:

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM), Bundesverband neuer Energieanbieter e.V. (bne), Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), DREWAG Netz GmbH, EDNA-Initiative e.V., ENERGIE SERVICE ALLIANCE (ENSEA) e.V., FlexStrom AG, GEODE, SAP AG, Schleupen AG, Stadtwerke Leipzig GmbH, Techem Energy Services GmbH, Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH, Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH, Verband der Kommunalen Unternehmen e.V. (VKU)

d. Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 EnWG jeweils durch Übersendung des Beschlussentwurfes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Entscheidungen der Beschlusskammern 6 und 7 ergehen für den Strom- und Gasbereich im Hinblick auf den teilweise unterschiedlichen Adressatenkreis, die jeweils federführende Beschlusskammer sowie wegen einzelner spartenspezi-

fisch unterschiedlicher Regelungsgegenstände jeweils separat. In den weitaus überwiegenden Teilen sind sie jedoch wörtlich oder zumindest inhaltlich deckungsgleich.

e. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten Bezug genommen.

II.

Gliederungsübersicht der Entscheidungsgründe

(Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nur die ersten vier Gliederungsebenen dargestellt.)

1.	Zuständigkeit.....	12
2.	Ermächtigungsgrundlage.....	12
3.	Aufgreifermessen.....	12
4.	Ausgestaltung der Festlegung im Detail	13
4.1.	Wechselprozesse im Messwesen (Tenorziffer 1 und Anlage 1)	13
4.1.1.	Rahmen der Geschäftsprozesse (A.).....	13
4.1.1.1	Gliederung der Geschäftsprozesse (A.1.).....	13
4.1.1.2.	Fristenlauf und Datenaustausch (A.3./4.).....	14
4.1.1.3.	Identifizierung einer Messstelle (A.5.)	16
4.1.1.4.	Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers (A.6.).....	17
4.1.1.5.	Stornierung von Mitteilungen (A.7.).....	18
4.1.1.6.	Verzicht auf Vorgabe einer Zuordnungsliste	18
4.1.2.	Geschäftsprozesse zum Zugang zu Messstellenbetrieb und Messung (B.)	19
4.1.2.1.	Grundregeln für die Abwicklung der Prozesse zum Zugang zu Messstellenbetrieb und Messung (B.1.).....	19
4.1.2.2.	Prozesse <i>Kündigung Messstellenbetrieb</i> (B.2.) und <i>Kündigung Messung</i> (B.6.).....	23
4.1.2.3.	Prozesse <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> (B.3.) und <i>Beginn Messung</i> (B.7.).....	24
4.1.2.4.	Prozess <i>Ende Messstellenbetrieb</i> (B.4.) und <i>Ende Messung</i> (B.8.)	26
4.1.2.5.	Ergänzungsprozesse <i>Gerätewechsel</i> (B.5.1.) und <i>Geräteübernahme</i> (B.5.2.).....	27
4.1.3.	Prozesse während des laufenden Messstellenbetriebs bzw. während laufender Messung (C.).....	30
4.1.3.1.	Prozess Messstellenänderung (C.1.)	30
4.1.3.2.	Prozess Störungsbehebung in der Messstelle (C.2.).....	30
4.1.3.3.	Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten (C.3.)	30
4.1.4.	Annexprozesse (D.)	40
4.1.4.1.	Prozess Stammdatenänderung (D.1.).....	40
4.1.4.2.	Prozess Geschäftsdatenanfrage (D.2.).....	40
4.1.4.3.	Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen (D.3.).....	40
4.2.	Änderung der Anlage zum Beschluss BK6-06-009 vom 11.07.2006 (GPKE) (Tenorziffer 2 und Anlage 2).....	41

4.2.1.	Änderung des Abschnitts „Nachrichteninhalte“ (1.).....	41
4.2.2.	Änderung des Abschnitts „Vollmachten“ (2.).....	41
4.2.3.	Änderungen zur „Identifizierung der Entnahmestelle“ (3., 4.b) sowie 4.d)).....	41
4.2.4.	Einfügung des Wahlrechts des Lieferanten bezüglich des Ableseturnus (4.a), 6.a) und 7.b))	42
4.2.5.	Information des Lieferanten über die Identitäten des gegenwärtig zugeordneten Messstellenbetreibers und Messdienstleisters (4.b), 6.b), 7.a))....	42
4.2.6.	Anpassungen der Verweise auf den Prozess „Zählerstand-/ Zählwertübermittlung“ (4.c), 5., 6.c), 7.c) Schritt 11+12, 8., 9.).....	42
4.2.7.	Ergänzungen von Prozessschritten im Prozess „Beginn der Ersatzversorgung“ (7.c) Schritte 9+10)	43
4.2.8.	Neufassung des Prozesses „Zählerstand-/Zählwertübermittlung“ (10.).....	43
4.2.8.1.	Neufassung „Zählerstandsübermittlung bei SLP-Kunden“.....	43
4.2.8.2.	Neufassung „Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilen“	44
4.2.9.	Änderungen im Prozess „Geschäftsdatenanfrage“ (12.).....	46
4.3.	Vorgabe eines Messstellenrahmenvertrages (Tenorziffer 3 und Anlage 3) .	47
4.3.1.	Allgemeines.....	47
4.3.2.	§ 1 – Gegenstand des Vertrages	47
4.3.3.	§ 2 – Definitionen	48
4.3.4.	§ 3 – Anforderungen an die Messstelle.....	49
4.3.5.	§ 4 – Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers	49
4.3.6.	§ 5 – Abwicklung der Wechselprozesse	50
4.3.7.	§ 6 – Installation.....	50
4.3.8.	§ 7 – Wechsel des Messstellenbetreibers.....	51
4.3.9.	§ 8 – Messstellenbetrieb	51
4.3.10.	§ 9 – Kontrolle der Messstelle, Störungsbeseitigung und Befundprüfung	54
4.3.11.	§ 10 – Pflichten des Netzbetreibers	55
4.3.12.	§ 11 – Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften.....	55
4.3.13.	§ 12 – Mindestanforderungen des Netzbetreibers	55
4.3.14.	§ 13 – Datenaustausch und Datenverarbeitung.....	56
4.3.15.	§ 14 – Messdatenübertragung über das Elektrizitätsverteilernetz	56
4.3.16.	§ 15 – Haftung.....	56

4.3.17.	§ 16 – Vertragslaufzeit und Kündigung	57
4.3.18.	§ 17 – Übergangs- und Schlussbestimmungen	58
4.4.	Vorgabe eines Standard-Messrahmenvertrages (Tenorziffer 4 und Anlage 4).....	60
4.4.1.	§ 1 – Gegenstand des Vertrages	60
4.4.2.	§ 2 – Definitionen	60
4.4.3.	§ 3 – Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messdienstleisters.....	60
4.4.4.	§ 4 – Abwicklung der Wechselprozesse	60
4.4.5.	§ 5 – Anforderungen an die Messung / Pflichten des Messdienstleisters.....	60
4.4.6.	§ 6 – Pflichten des Netzbetreibers	61
4.4.7.	§ 7 – Datenaustausch und Datenverarbeitung.....	62
4.4.8.	§ 8 – Haftung.....	62
4.4.9.	§ 9 – Vertragslaufzeit und Kündigung.....	62
4.4.10.	§ 10 – Übergangs- und Schlussbestimmungen	62
5.	Umsetzungsfristen (Tenorziffer 5).....	63
5.1.	Geschäftsprozesse und Datenformate (Anlage 1) sowie Änderungen von GPKE (Anlage 2).....	63
5.2.	Standardverträge (Tenorziffer 5.b).....	63
6.	Gestattung abweichender Datenformate (Tenorziffer 6).....	64
7.	Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 7)	65
8.	Kostenentscheidung (Tenorziffer 8).....	66

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diese Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Halbsatz 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung nach den Tenorziffern 1, 5 und 6 beruhen auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 13 Nr. 3, 5, 6 MessZV. Die Änderungsvorgaben nach Tenorziffer 2 haben ihre Grundlage in § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 9, 11, 17 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV). Die Tenorziffern 3 und 4 beruhen auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 13 Nr. 2 MessZV. Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 7 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

3. Aufgreifermessen

Eine Entscheidung der Beschlusskammer zur Vorgabe von Prozessen, Datenformaten und zu den Inhalten der Rahmenverträge ist erforderlich und geboten. Alle drei vorgenannten und von dieser Festlegung betroffenen Fragenkomplexe wären ohne die Vornahme einer bundesweiten Vereinheitlichung zwischen einem neuen potentiellen Marktteilnehmer und allen betroffenen Netzbetreibern einzeln zu klären, was nach den bisherigen Darlegungen der Unternehmen zu immensen Transaktionskosten führen würde.

Zwar haben einige Netzbetreiber in Reaktion auf die unmittelbare Verpflichtung aus § 12 Abs. 1 MessZV zur Ermöglichung eines elektronischen Datenaustausches in einem einheitlichen Format bereits Standards entwickelt, um einen tendenziell automatisierbaren Ablauf zumindest in Grundzügen sicherzustellen. Jedoch ist zu beobachten, dass solche Standards weitgehend nur in den Unternehmen der jeweiligen Konzernbeteiligungen Anwendung finden und daher in Deutschland mindestens vier verschiedene „Großstandards“ sowie zahlreiche kleinere Unterstandards zu beobachten sind, die wiederum von Newcomern alle vorzuhalten wären.

Ähnliches gilt bezüglich der bereits heute im Markt vorzufindenden Rahmenverträge. Zwar haben sich auch hier einige Musterformulierungen etabliert, die sehr verbreitet Anwendung finden; jedoch werden auch solche Fassungen häufig durch die Verwender in Details abgeändert oder durch eigene Klauseln ergänzt, was im Ergebnis wieder zu der Notwendigkeit führt, den gesamten Vertragstext inhaltlich zu prüfen und erforderlichenfalls über Streitige Einzelklauseln zu verhandeln.

Eine Vereinheitlichung ist geeignet und erforderlich, um eine Vielzahl der vorgenannten Detailabstimmungen zu vermeiden und damit auf Seiten der Markteintrittsunternehmen wie auf Seiten der Netzbetreiber die Abläufe zur Abwicklung des Messzugangs effizienter zu gestalten. Speziell im Hinblick auf die Vorgabe von Geschäftsprozessen und Datenformaten ist die Beschlusskammer davon überzeugt, dass die Erweiterung der – für die Lieferantenwechselprozesse ohnehin bereits nahezu flächendeckend etablierten – IT-Systeme insgesamt kosteneffizienter ist, als dauerhaft auf zahlreiche Detailklärungen bei der Abwicklung angewiesen zu sein.

4. Ausgestaltung der Festlegung im Detail

4.1. Wechselprozesse im Messwesen (Tenorziffer 1 und Anlage 1)

4.1.1. Rahmen der Geschäftsprozesse (A.)

Die Anlage 1 zu dieser Festlegung enthält die zentralen Vorgaben bezüglich der anzuwendenden Geschäftsprozesse und Datenformate zur Organisation der Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung in einer von § 12 Abs. 1 MessZV geforderten automatisierbaren und massengeschäftstauglichen Art und Weise. Der Anwendungsbereich der in dieser Festlegung enthaltenen standardisierten Geschäftsprozesse ist allein auf Messstellen von Letztverbrauchern ausgerichtet. Die Festlegung ergeht dabei unabhängig davon, auf welcher Netzebene die betroffenen Netzbetreiber tätig werden, d.h. sie gilt innerhalb dieses Anwendungsbereiches auch für Betreiber von regionalen und überregionalen Netzen. Weder § 21b noch die MessZV differenzieren zwischen verschiedenen Kategorien von Netzbetreibern, so dass eine Ausnahme etwa für Übertragungsnetzbetreiber im Strombereich bzw. Fernleitungsnetzbetreiber im Gasbereich die im gesetzlichen Entscheidungsprogramm angelegte Einheitlichkeit der Prozessabwicklung beeinträchtigt hätte.

4.1.1.1. Gliederung der Geschäftsprozesse (A.1.)

Die anzuwendenden Geschäftsprozesse wurden in drei Themenblöcke unterteilt:

- Der Abschnitt *Geschäftsprozesse zum Zugang zu Messstellenbetrieb und Messdienstleistung* enthält diejenigen Vorgaben, die erforderlich sind, um den eigentlichen Wechsel eines Messstellenbetreibers bzw. eines Messdienstleisters abzubilden. Hierzu gehören einerseits Prozesse, mit denen dem Netzbetreiber mitgeteilt wird, dass ein Dritter im Sinne des § 21b EnWG seine Dienstleistung für eine Messstelle beginnen bzw. beenden wird. Des Weiteren sind Prozesse enthalten, mit denen die Übergabe einer Messstelle (z.B. Wechsel der Messeinrichtung oder Übernahme technischer Einrichtungen vom Altanbieter) abgewickelt werden. Schließlich ermöglichen es die Prozesse *Kündigung*

Messstellenbetrieb bzw. *Kündigung Messung*, die jeweilige Dienstleistung eines Anbieters (alt) durch einen Anbieter (neu) im Auftrag des Endkunden zu kündigen.

- Die *Prozesse während des laufenden Messstellenbetrieb bzw. während der laufenden Messung* erfassen Abläufe, für die aufgrund des regelmäßig wiederkehrenden Charakters eine standardisierte Ausgestaltung ebenfalls angezeigt ist. So betreffen sie die Durchführung technischer Änderungen an der Messstelle, die Meldung und Behebung von Störungen sowie die Methoden für die Anforderung und Bereitstellung von Messwerten.
- Schließlich sind *Annexprozesse* dafür vorgesehen, zwischen den Beteiligten einen grundlegenden Stammdatenaustausch sowie Geschäftsdatenanfragen zu ermöglichen und schließlich die automatische Abrechnung diverser Entgelte durchzuführen.

Die hier festgelegten Geschäftsprozesse weisen die dadurch begründeten Verhaltenspflichten weitgehend abstrakten Marktrollen zu. Dies bedeutet, dass ein Unternehmen, welches etwa als Lieferant und zugleich auch als Messstellenbetreiber tätig ist, zwei Marktrollen im Sinne der Prozessbeschreibungen ausfüllen kann. Ist ein Unternehmen in dieser Form mit mehreren Marktrollen in die Abwicklung eines konkreten Geschäftsprozesses involviert, so gestattet die Festlegung ein Abweichen hinsichtlich der internen Prozessausgestaltung sowie des intern zu verwendenden Datenformates. Gleiches gilt auf Seiten des Netzbetreibers bezüglich derjenigen Aktivitäten, die er in ebendieser Funktion (als Netzbetreiber) erfüllt und solcher Aufgaben, die er als Grundzuständiger im Sinne des § 21b Abs. 1 EnWG im Hinblick auf Messstellenbetrieb und/oder Messung erbringt. Die Möglichkeit zur Anwendung abweichender interner Abläufe ist nur begrenzt durch allgemeine Verpflichtungen wie die zum diskriminierungsfreien Verhalten gegenüber Dritten, durch die Unbundlingvorschriften des EnWG sowie durch die geltenden Vorgaben zum abweichenden internen Datenaustausch bei der Abwicklung des Lieferantenwechsels.

4.1.1.2. Fristenlauf und Datenaustausch (A.3./4.)

Zur Sicherstellung einheitlicher und festlegungsübergreifender Prozessabwicklung und Marktkommunikation entsprechen die Vorgaben zur Werktagsdefinition, zu Fristenläufen sowie zum Datenaustausch weitgehend denjenigen Standards, die bereits durch die Festlegungen der Bundesnetzagentur zum Lieferantenwechsel (GPKE sowie GeLi Gas) und zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) etabliert worden sind.

Soweit die an der Marktkommunikation beteiligten Akteure aufgrund der unmittelbar an sie gerichteten Vorgaben des Datenschutzrechts veranlasst sind, die von ihnen ausgehenden

Datenübermittlungen zu verschlüsseln oder darauf zu bestehen, fremde Datenübermittlungen nur verschlüsselt entgegenzunehmen, so ist zur Vermeidung von Irritationen über den zu verwendenden Standard beim Scheitern anderweitiger bilateraler Vereinbarungen im Zweifel der im Energiebereich bereits weit verbreitete Standard S/MIME zu nutzen.

Bezüglich des zu nutzenden Datenformats setzt die Kammer zur Wahrung von Systemsynergien auf den bereits im Markt vorhandenen Standard EDIFACT auf. Soweit es aus technischen Gründen sinnvoll erschien, wurde für die Umsetzung der hier festgelegten Geschäftsprozesse auch auf die bereits für den Lieferantenwechsel im Einsatz befindlichen Nachrichtentypen verwiesen. Abweichende bzw. zusätzliche Nachrichtentypen wurden nur dort vorgesehen, wo die hier neu eingeführten Kommunikationsvorgaben nach Aussage technischer Experten mit den bereits etablierten Nachrichtentypen nicht mehr effizient hätten umgesetzt werden können bzw. wo eine inhaltliche Erweiterung der vorhandenen Nachrichtentypen deren Komplexität bedenklich erhöht hätte. Dies führte namentlich zur Neueinführung der Nachrichtentypen für die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten und für die Abgabe von Angeboten selbst (QUOTES, REQOTE), für die Aufgabe von Bestellungen und deren Quittierung (ORDERS, ORDRSP) sowie für die Übermittlung von Status- und Störungsmeldungen (IFTSTA und INSRPT).

Hinsichtlich der einzuhaltenden Standards für die Übermittlung der EDIFACT-Nachrichten zwischen Marktbeteiligten knüpft die Vorgabe der Verwendung einer so genannten „1:1“-Adressierung ebenfalls an die bereits in der Energiewirtschaft gelebte Konvention an, wonach jeder Beteiligte im Falle von E-Mail-Übermittlung unter einer einheitlichen Adresse Nachrichten abzusenden und entgegenzunehmen hat.

Für die weiteren Details der Erstellung und Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten verweist die Beschlusskammer auf die bereits zur Umsetzung der Lieferantenwechselprozesse erstellten technischen Dokumente der Projektgruppe „EDI@ENERGY“ des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V (BDEW). Hierbei handelt es sich um ein anerkanntes Expertengremium, das sich unter Mitwirkung von Vertretern der Netzbetreiber, der Lieferanten und der Softwarehersteller ständig mit der Weiterentwicklung der erforderlichen technischen Beschreibungen befasst. Die in diesem Gremium erarbeiteten technischen Dokumente werden jeweils nach Fertigstellung für einen Zeitraum von einem Monat durch die Bundesnetzagentur öffentlich konsultiert; die daraus sich ergebenden Rückmeldungen werden jeweils unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur beraten, erforderlichenfalls werden noch Änderungen in die Dokumente eingepflegt. Im Anschluss erfolgt eine parallele Veröffentlichung der Abschlussdokumente durch die Bundesnetzagentur sowie durch die EDI@ENERGY im Internet. Sechs Monate nach dieser Veröffentlichung hat die Marktkommunikation nach Maßgabe dieser neuen technischen Beschreibungen zu erfolgen.

Dieses als „Änderungsmanagement“ bezeichnete Vorgehen wurde von der Bundesnetzagentur im Zuge der Einführung der Vorgaben zum Lieferantenwechsel Strom bzw. Gas etabliert. Nach Ansicht der Kammer hat es sich insoweit bewährt, als hierdurch eine Plattform zur Diskussion erforderlicher Weiterentwicklungen geschaffen wurde, die Änderungen darüber hinaus in einer transparenten und auf Mitwirkung einer breiten Öffentlichkeit angelegten Art und Weise erfolgen und zudem der feste zeitliche Turnus (derzeit: alle sechs Monate) bei allen Betroffenen zu einer Planbarkeit der Implementierungsarbeiten führt.

Die Beschlusskammer hält an diesem Vorgehen zunächst unverändert fest. Im Konsultationsverfahren trug der Softwareanbieter-Verband EDNA vor, dass die derzeitige Ausprägung des Änderungsmanagements aufgrund der festen zweimaligen Versionswechsel pro Jahr und der nicht vorgesehenen Testphase vor Produktivsetzung einer neuen Version im Ergebnis das Bereinigen erkannter Fehler erschwere und damit den Gesamtoptimierungsprozess verlängere. Zwar ist die geschilderte Problematik nachvollziehbar, dennoch hält es die Kammer zum jetzigen Zeitpunkt noch für verfrüht, um das gegebenenfalls das Änderungsmanagement zu modifizieren. Es ist in dieser Form erst seit rund 30 Monaten im Regeleinsatz. Insoweit wird es für vorzugswürdig gehalten, zunächst noch weitere Erfahrungen mit diesem Regime zu sammeln und diese zu einem späteren Zeitpunkt in eine neue Systematik umzusetzen.

4.1.1.3. Identifizierung einer Messstelle (A.5.)

Da sämtliche Geschäftsprozessbeschreibungen Bezug auf eine oder mehrere konkrete Messstellen nehmen, kommt deren zuverlässiger Identifizierung eine entscheidende Bedeutung zu. Dabei ist eine Messstelle primär durch die Kombination aus Zählpunktbezeichnung und postalischer Adresse zu benennen. Ersatzweise hat der Empfänger einer Meldung eine Entnahmestelle auch dann zu identifizieren, wenn zumindest die Kombination aus postalischer Adresse und Zählernummer vom Absender übermittelt wurde. In diesem Fall hat die auf die Identifizierung folgende Antwort sowie der folgende beiderseitige Datenaustausch die zutreffende Zählpunktbezeichnung zu enthalten. Eine Sonderregelung ist für die Identifikation einer erstmalig in Betrieb zu nehmenden Messstelle vorgesehen. Da hier noch keine Zählernummer und oftmals auch noch keine Zählpunktbezeichnung existiert darf der Anfragende die betreffende Messstelle allein durch die postalische Adresse sowie den Namen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und erforderlichenfalls durch weitere Zusatzangaben zur Konkretisierung (z.B. „Wohnung 4. Stock links“) bezeichnen.

4.1.1.4. Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers (A.6.)

An einigen Stellen sehen die hier festgelegten Geschäftsprozesse vor, dass ein an der elektronischen Prozessabwicklung Beteiligter im Auftrag und in Vertretung des Anschlussnutzers tätig wird und in dessen Namen diverse Erklärungen abgibt. In einem solchen Fall stehen regelmäßig zwei Grundinteressen in einem Spannungsverhältnis zueinander: Einerseits das Interesse des Empfängers einer in Vertretung abgegebenen Erklärung an der Vorlage der Vollmacht des Endkunden sowie andererseits das Interesse des Vertreters an einer automatisierbaren und massengeschäftstauglichen Abwicklung ohne zusätzliche Versendung von Vollmachtsdokumenten. Die Festlegung sieht hier einen Mittelweg vor, der nach Überzeugung der Kammer beiden Seiten angemessen Rechnung trägt. Danach verzichtet der Empfänger einer in Vertretung abgegebenen Erklärung im Regelfall darauf, sich die zugrunde liegende Vollmacht oder sonstige Originalerklärung vorlegen zu lassen und lässt sich vom Vertreter stattdessen deren Existenz zusichern. Nur in begründeten Einzelfällen soll der Empfänger vom Vertreter die Vorlage der Vollmacht oder einer sonstigen Originalerklärung fordern. Ein begründeter Einzelfall kommt beispielsweise in Betracht, wenn der Empfänger Anhaltspunkte für ein betrügerisches Verhalten des vorgeblich in Vollmacht Handelnden erhält. Dies kann z.B. beim Einsatz von „Drückerkolonnen“ oder illegalen Formen des Telefonmarketing der Fall sein. Hier kann es etwa zur Abgabe von angeblich in Vertretungsmacht ausgelösten Wechselprozessen kommen, denen tatsächlich keine wirksamen Beauftragungen durch den Anschlussnutzer zugrunde liegen.

Dieser Ansatz übernimmt die Vorgehensweise aus der Festlegung zum Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas), die sich nach Einschätzung der Kammer im praktischen Betrieb bewährt hat. Sie wurde zur Sicherstellung einer Einheitlichkeit auch in der Festlegung GPKE angepasst (siehe unten 4.2.2.).

Soweit GEODE für den Spezialfall der Vorlage sonstiger Erklärungen des Anschlussnutzers (etwa gem. § 5 Abs. 1 MessZV oder in Umsetzung des § 8 Abs. 5 MessZV) argumentiert, die bloße Zusicherung des Vorliegens der Originalerklärung sei nicht ausreichend, so wird das aus Sicht der GEODE offenbar befürchtete Haftungsrisiko des Netzbetreibers nunmehr dadurch vermieden, dass sich der jeweilige Dritte im Standard-Rahmenvertrag dazu zu verpflichten hat, den Netzbetreiber für den Fall des Nichtvorliegens einer Vollmacht oder einer sonstigen Erklärung von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

Kommt es in der Praxis dennoch fallweise zur Anforderung von Vollmachten, stellt sich die Anschlussfrage, welche Auswirkung dies auf die Abarbeitung des gerade laufenden Geschäftsprozesses hat. Da die Anforderung der Vollmacht regelmäßig nur auf einem bloßen Anfangsverdacht des Anfordernden gründet, ist es nicht angemessen, dass die weitere Abarbeitung des jeweiligen Geschäftsprozesses bereits aufgrund der Anforderung vollständig angehalten oder gar abgebrochen wird. Vielmehr gebietet es der auf Automatisierbarkeit angelegte Charakter der

Geschäftsprozesse, dass der die Vollmacht Anfordernde jedenfalls solange die Prozessbearbeitung fortsetzt wie sich der Vertreter noch nicht mit der Vorlage der angeforderten Vollmacht in Verzug befindet.

Der im Rahmen der Verbändeanhörung durch GEODE eingebrachte Verweis auf den jüngst eingeführten § 312f BGB zwingt hier zu keiner anderweitigen Lösung. Hierdurch wird für den Fall der Bevollmächtigung eines vom Verbraucher neu ausgewählten Anbieters für die Vollmacht zur Kündigung des Altanbieters lediglich das Formerfordernis der Textform aufgestellt, was durch die hier vorgesehenen Regelungen aber nicht beeinträchtigt wird.

4.1.1.5. Stornierung von Mitteilungen (A.7.)

Auf Anregung von BDEW, bne, Vattenfall Europe Distribution und VKU hat die Beschlusskammer Regelungen zur Stornierung bereits übermittelter Meldungen aufgenommen.

4.1.1.6. Verzicht auf die Vorgabe einer Zuordnungsliste

bne hatte im Rahmen der Verbändekonsultation angeregt, auch ein Format zur Kommunikation aller Bestandskunden eines Messstellenbetreibers bzw. Messdienstleisters im Sinne einer Zuordnungsliste zum Zweck des Clearings vorzugeben. Hiervon wurde mit Blick auf die Erfahrungen aus den Vorgaben zum Lieferantenwechsel bewusst abgesehen. Die standardmäßig eingeräumte Möglichkeit zur Nutzung einer solchen Clearingliste senkt regelmäßig für alle Beteiligten den Anreiz, bereits auf Einzelmeldungsebene die Korrektheit der Daten sicherzustellen und bei Fehlern unverzüglich Rückmeldung zu geben. Sie befördert überdies die Tendenz zur redundanten Datenübermittlung. Falls im Einzelfall tatsächlich einmal die Notwendigkeit bestehen sollte, zwischen zwei Marktpartnern einen kompletten Datenabgleich „von Grund auf“ vorzunehmen, so ist auch ohne eine explizite regulatorische Vorgabe eine bilaterale Verständigung über die erforderlichen technischen Parameter möglich.

4.1.2. Geschäftsprozesse zum Zugang zu Messstellenbetrieb und Messung (B.)

4.1.2.1. Grundregeln für die Abwicklung der Prozesse zum Zugang zu Messstellenbetrieb und Messung (B.1.)

Der Grundsatz der eindeutigen und unterbrechungsfreien Zuordnung einer Messstelle zu einem Messstellenbetreiber und zu einem Messdienstleister ergibt sich aus § 21b Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 4 Nr. 1 MessZV. Liegt keine anderweitige Vereinbarung zwischen einem Anschlussnutzer und einem Dritten vor, so ist der Netzbetreiber für die Erbringung von Messstellenbetrieb und Messung zuständig (nachfolgend als „Grundzuständigkeit“ bezeichnet). Aus der Verpflichtung des Netzbetreibers zur Verwaltung der Zählpunkte ist zudem zu folgern, dass es speziell dem Netzbetreiber als einzig konstantem Rolleninhaber obliegen muss, die Eindeutigkeit der Zuordnung sicherzustellen sowie zu überwachen, ob für einen Zeitraum eine Anschlusszuordnung nicht vorliegt und deshalb die „Rückzuordnung“ zum Netzbetreiber als Grundzuständigem stattzufinden hat.

Der Zuordnungswechsel selbst kann immer nur zum Tageswechsel erfolgen. Zwar hätte für einen uhrzeitgenauen Zuordnungswechsel gesprochen, dass der Wechsel sich regelmäßig in technischen Umbauarbeiten (z.B. Zählerwechsel) ausdrückt und eine uhrzeitgenaue Verwaltung der Zuordnung zugleich den Übergang der technischen und rechtlichen Verantwortung für Anlagen und deren korrekte Funktion mit hätte erfassen können. Aus den Konsultationen ergaben sich jedoch zahlreiche Hinweise, dass die gängigen IT-Systeme einen untätigen Zuordnungswechsel nur mit erheblichem Aufwand abbilden könnten. Die für Haftungsfragen wichtigen Daten konkreter Gerätewechseltermine werden daher nun in den jeweiligen Prozessen separat kommuniziert.

GEODE sowie einige Stadtwerke hatten allgemein kritisiert, dass die hier konzipierten Wechselprozesse überhaupt einen untermonatlichen Wechsel des Messstellenbetreibers bzw. Messdienstleisters vorsehen. Dies bedeute für alle Marktakteure einen erhöhten Umsetzungsaufwand, da die heute für den Lieferantenwechsel in Betrieb befindlichen Systeme nur einen Wechsel des Anbieters zum Monatsbeginn abbilden könnten. Die Kammer hat dies in ihre Abwägungen einbezogen. Sie entnimmt jedoch aus § 5 Abs. 2 Nr. 2 MessZV, dass der Verordnungsgeber für das Massengeschäft von der Möglichkeit eines untermonatlichen Wechsels ausgegangen sein muss, indem er den Netzbetreiber verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen die Rückmeldung zu einem angemeldeten Zuordnungswechsel zu geben. Noch deutlicher sprechen Praktikabilitätsgründe gegen die Beschränkung auf einen Wechsel nur im Monatsturnus: Anders als beim Lieferantenwechsel erfordert der Wechsel des Messstellenbetreibers in den meisten Fällen technische Installationsarbeiten vor Ort. Müssten diese immer zu einem

bestimmten Stichtag im Monat durchgeführt werden, so wären zu diesen Zeitpunkten Spitzenbelastungen und im Rest des Monats eine Unterauslastung dieser Ressourcen die Folge. Außerdem sehen die europäischen Richtlinien 2009/72/EG (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, dort Artikel 3 Abs. 5a) sowie 2009/73/EG (Erdgasbinnenmarktrichtlinie, dort Artikel 3 Abs. 6a) vor, dass auch der Lieferantenwechsel künftig innerhalb von drei Wochen ermöglicht werden muss. Diese Vorgaben sind zwar bislang noch nicht in nationales Recht umgesetzt, dennoch ist vorausschauend davon auszugehen, dass auch der künftige nationale Gesetz- und Verordnungsrahmen und darauf aufbauend die einschlägigen regulierungsbehördlichen Vorgaben sich nicht mehr auf einen Lieferantenwechsel im Monatsturnus werden beschränken können.

In der Grundfrage der prozessualen Ausgestaltung des eigentlichen Wechselmechanismus sieht die Festlegung - wie bereits die Vorversionen aus den vorangegangenen Konsultationsrunden - eine Veränderung im Vergleich zum status quo der Lieferantenwechselprozesse vor. Dort vollzieht sich der Wechsel bekanntlich in einem Drei-Personen-Verhältnis aus Netzbetreiber, altem Anbieter sowie neuem Anbieter: Der neue Anbieter meldet den Wechsel beim Netzbetreiber für einen bestimmten Termin an. Der Netzbetreiber wartet ab, ob der alte Anbieter – veranlasst durch eine Kündigung des Endkunden – seinerseits die Beendigung seiner Zuordnung zum identischen Wechseltermin anzeigt. Nur wenn Anmeldung und Abmeldung deckungsgleich sind (so genannte „Pärchenbildung“), wird der Zuordnungswechsel durch den Netzbetreiber vollzogen und dessen Erfolg allen Beteiligten kommuniziert.

Vorgenannter Mechanismus hat sich nach Überzeugung der Kammer für das Massenverfahren als fehleranfällig und nicht hinreichend robust erwiesen. Insbesondere indem er darauf ausgerichtet ist, auch das zivilrechtliche Schicksal des zwischen dem Verbraucher und dem alten Anbieter bestehenden Liefervertrages zum konstitutiven Kriterium für das erfolgreiche Durchlaufen des Wechselvorgangs zu machen, wirken sich neben sonstigen Fehlerquellen der Marktkommunikation zusätzlich auch noch Streitpunkte aus dem zivilrechtlichen Vertragsverhältnis leicht zu Lasten des eigentlichen energiewirtschaftlichen Zuordnungswechsels aus. Dem Altanbieter wird hierbei gleichsam eine Art Pfandrecht am Netzanschluss des Endkunden zugewiesen, indem er – etwa wegen bestehender Meinungsverschiedenheiten zu Kündigung oder Laufzeit des noch bestehenden Liefervertrages mit dem Endkunden – die Möglichkeit hat, seine Abmeldung gegenüber dem Netzbetreiber zu verweigern und damit den Endkunden unter Umständen über Monate hinweg und möglicherweise zivilrechtlich unberechtigt weiter an sich zu binden. Durch eine solche de-facto-Blockademöglichkeit des Altanbieters wird im Extremfall dem Endkunden die Last aufgebürdet, Maßnahmen zur Feststellung der Beendigung des Altvertrages zu betreiben.

Die bisherigen Erfahrungen mit den Lieferantenwechselprozessen haben außerdem gezeigt, dass die Qualität der prozessualen und technischen Umsetzung in Bezug auf die erforderliche Abmeldebestätigung des alten Anbieters ebenfalls häufig verbesserungsbedürftig ist, zugleich aber auf Seiten des alten Anbieters gerade kein Anreiz besteht, die Ausgestaltung dieser für ihn wirtschaftlich nachteiligen Prozessmitwirkung zu verbessern.

In Konsequenz dieser Erkenntnisse hat die Beschlusskammer für die hier festzulegenden Wechselprozesse vorgesehen, dass der vom anmeldenden Anbieter angestrebte Zuordnungswechsel für eine Messstelle bereits dann durch den Netzbetreiber ausgelöst wird, wenn allein die formalen Voraussetzungen des vom Anmeldenden ausgelösten Prozesses „Beginn Messstellenbetrieb“ bzw. „Beginn Messung“ erfüllt sind. Im Rahmen dieses Anmeldeprozesses kommt dem zivilrechtlichen Status eines etwaigen Altvertrages zwischen dem Endkunden und einem alten Anbieter keine unmittelbare konstitutive Bedeutung mehr zu. Zwar hat der Altanbieter mit Hilfe der Prozesse „Ende Messstellenbetrieb“ bzw. „Ende Messung“ weiterhin die Option, dem Netzbetreiber seinerseits die Beendigung seiner Tätigkeit zu einem bestimmten Datum anzuzeigen, eine eigenständige Bedeutung für einen vom neuen Anbieter angestoßenen Wechselvorgang kommt diesem Vorgang aber nicht mehr zu. Dies bedeutet, dass im Zeitpunkt der Zuordnung eines Neuanbieters zugleich die bestehende Altzuordnung aufgehoben wird. Gleiches gilt für die Prozesse „Kündigung Messstellenbetrieb“ bzw. „Kündigung Messung“. Sie dienen lediglich zur massengeschäftstauglichen Ausgestaltung der zivilrechtlichen Kündigungserklärung zwischen zwei Anbietern, sind jedoch ebenfalls nicht Voraussetzung für das Herbeiführen eines Zuordnungswechsels.

Gegen diesen Lösungsansatz wurde in den Konsultationsrunden vereinzelt (zuletzt im Rahmen der Verbändekonsultation durch die SW Leipzig, FlexStrom und im Grundsatz auch durch Schleupen) vorgebracht, er missachte geltendes Vertragsrecht; ohne Beendigung des Altvertrages sei eine Umsetzung eines neuen Vertrages im Wege des Zuordnungswechsels nicht zulässig.

Diese Auffassung kann aus Sicht der Kammer nicht überzeugen. Allgemeinem Vertragsrecht entspricht es vielmehr, dass es grundsätzlich der Vertragsfreiheit des Einzelnen (hier: des Anschlussnutzers) überlassen ist, wie viele und welche Verträge er abschließt. Nach diesen Grundsätzen ist auch keineswegs ausgeschlossen, dass sich die vom Kunden für ein und dieselbe Messstelle kontrahierten Dienstleistungen etwa zeitlich überschneiden. Die Vertragspartner werden dies regelmäßig auch solange als nicht problematisch ansehen wie der Endkunde die für die Dienstleistung jeweils vereinbarten Entgelte entrichtet. Sollte letzteres einmal nicht der Fall sein, so hat der Anspruchsinhaber nach allgemeinem Zivilrecht stets die Möglichkeit, die aus seiner Sicht bestehenden Ansprüche außergerichtlich oder auch gerichtlich gegenüber dem

Endkunden geltend zu machen. Über diese Möglichkeiten hinaus besteht nach Auffassung der Kammer aber kein Anlass und kein Bedarf, einem Altanbieter ein unmittelbar wirkendes Einflussrecht auf die Wechselmöglichkeiten des Endkunden zuzugestehen, um ihn auf diese Weise zur vollständigen Erfüllung tatsächlich oder nur vermeintlich bestehender Vertragsansprüche anzuhalten. Die Hauptleistungspflicht des Letztverbrauchers beschränkt sich im Übrigen auf die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte. Eine Abnahmepflicht dergestalt, dass er den Weiterbetrieb der Messstelle durch den alten Messstellenbetreiber bzw. die weitere Messung durch den alten Messdienstleister dulden muss, besteht zumindest dann nicht, wenn auf andere Weise – durch den neuen Vertragspartner – ein ordnungsgemäßer Messstellenbetrieb bzw. eine ordnungsgemäße Messung gewährleistet ist.

4.1.2.2. Prozesse Kündigung Messstellenbetrieb (B.2.) und Kündigung Messung (B.6.)

Die Prozesse ermöglichen die massengeschäftstaugliche Übermittlung einer Kündigungserklärung zwischen zwei Anbietern in Bezug auf eine Messstelle. Die Beschlusskammer hatte sich im Sinne der vorstehend erläuterten konsequenten Trennung von energiewirtschaftlichen Zuordnungsfragen und zivilrechtlichen Aspekten ursprünglich darauf beschränken wollen, nur die für die eigentliche Zuordnung erforderlichen Prozesse in die Festlegung aufzunehmen. Die Nichtaufnahme eines Kündigungsprozesses in die Entwurfsfassung der zweiten Konsultation führte aber auf breiter Front zu der Forderung, die Kündigung wieder einzubeziehen.

Wegen der Unerheblichkeit der Durchführung des Prozesses Kündigung für die Herbeiführung eines Zuordnungswechsels wurde von den SW Leipzig die Kritik geäußert, ein Neuanbieter könne sich in der Folge auf den Standpunkt stellen, die Anmeldung reiche künftig aus und eine Kündigung sei überhaupt nicht mehr erforderlich. Dies ist für die prozessuale Abwicklung zutreffend, lässt indes ein grundlegendes Verständnis der zivilrechtlichen Bedeutung der Kündigung vermissen. Führt das Auslösen eines Zuordnungswechsels zur Verletzung von Vertragspflichten aus einem ungekündigten Dienstleistungsvertrag zwischen dem Endkunden und dem Altanbieter, so können hieraus unter Umständen Schadensersatzansprüche oder zumindest weiterlaufende Entgeltansprüche des Altanbieters resultieren. Aus diesem Grund werden der Endkunde bzw. der von ihm für den Wechsel beauftragte Neuanbieter bereits aus eigenem Interesse das Aussprechen der Kündigung nicht entfallen lassen und den Zeitpunkt des auszulösenden Zuordnungswechsels an die Laufzeiten des alten Dienstleistungsvertrages anpassen.

Zur Vereinheitlichung der Prozessabläufe ist die Nutzung der Kündigungsprozesse auch dann möglich, wenn es sich beim Altanbieter um den grundzuständigen Netzbetreiber handelt, der über die Erbringung dieser Dienstleistung keinen gesonderten Vertrag mit dem Endkunden abgeschlossen hat und es aus diesem Grund eigentlich keiner Kündigung bedürfte.

In Reaktion auf einige Stellungnahmen aus der Verbändekonsultation wurde im Prozess die Rückmeldung des Altanbieters klarer in einen Prozessschritt „Ablehnung der Kündigung“ bzw. „Bestätigung der Kündigung“ gegliedert. Unbeschadet dieser für den Informationsfluss zweckmäßigen Rückmeldung handelt es sich bei der Kündigung um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die zivilrechtlich keiner Annahme bedarf bzw. deren Ablehnung unschädlich ist.

4.1.2.3. Prozesse *Beginn Messstellenbetrieb (B.3.)* und *Beginn Messung (B.7.)*

Hierbei handelt es sich um die zentralen Prozesse, die jeweils durch den Neuanbieter zur Herbeiführung eines Zuordnungswechsels initiiert werden können. Die Zuordnung des Neuanbieters zur betreffenden Messstelle erfolgt, sobald die im Prozess hinterlegten formalen Voraussetzungen erfüllt sind und (im Falle des Messstellenbetriebs) der Neuanbieter dem Netzbetreiber mitgeteilt hat, dass bezüglich aller erforderlichen technischen Einrichtungen der Messstelle eine Einigung im Wege der Geräteübernahme und/oder des Gerätewechsels erfolgt ist. Bei Zuordnung des Neuanbieters zur Messstelle beendet der Netzbetreiber automatisch zum Ende des Vortages die Zuordnung des Altanbieters. Auf eine positive Abmeldung des Altanbieters und auf eine Pärchenbildung durch den Netzbetreiber kommt es hier nicht mehr an.

4.1.2.3.1 Vorlaufzeit bei erstmaliger Einrichtung Messstellenbetrieb

Bezüglich der einzuhaltenden Vorlaufzeit zwischen Initiierung des Prozesses und gewünschtem Zuordnungstermin hatten BDEW und VKU für den Fall der erstmaligen Einrichtung des Messstellenbetriebs an einer Messstelle bemängelt, dass die vorgesehenen 7 Werkzeuge Vorlaufzeit nicht ausreichend seien. Der MSB müsse sich hier den Inbetriebsetzungsprozessen des Netzbetreibers unterordnen, was eine größere Flexibilität bei der Terminbestimmung erfordere. Die Kammer hat diesem Ansinnen Rechnung getragen, indem sie die anfängliche Vorlaufzeit zwar bei 7 Werktagen belassen hat, im Rahmen der Anmeldebestätigung des Netzbetreibers (Prozessschritt 3b) aber die Möglichkeit eingeräumt hat, dass der Netzbetreiber erforderlichenfalls nachträglich einen abweichenden Inbetriebsetzungszeitpunkt mitteilt.

4.1.2.3.2. Wechsel zu elektronisch ausgelesenem Zähler bei „Beginn Messstellenbetrieb“

Prozessschritt 1 (dort Nr. 6) sieht vor, dass der anmeldende Neuanbieter im Falle des Wechsels zu einer elektronisch ausgelesenen Messeinrichtung und einem bislang vom Messstellenbetreiber verschiedenen Messdienstleister versichern muss, dass Anschlussnehmer und Messdienstleister ihr Rechtsverhältnis miteinander über die Erbringung der Messung an dieser Messstelle beenden. Grund hierfür ist die Regelung des § 8 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 2 MessZV, wonach Messstellenbetreiber und Messdienstleister nur bei nicht elektronisch ausgelesenen Zählern auseinanderfallen dürfen und in der Konsequenz vor Einbau eines elektronischen Zählers eine bis dahin etwa bestehende Personenverschiedenheit aufzuheben ist. BDEW, VKU, bne und SAP haben in der Verbändekonsultation hierzu Bedenken bezüglich der Praktikabilität geäußert. Die Kammer hält dennoch auch im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation die Übermittlung einer solchen Information für wichtig und möglich. Auch aus einer in IT-Nachrichten umgesetzten Erklärung des Anmeldenden lässt sich die hier gemeinte, rechtlich

relevante Aussage entnehmen, ob der Anmeldende eine Zusicherung der obigen Art abgegeben hat oder nicht. Sie kann in gleicher Weise Anknüpfungspunkt etwa für zivilrechtliche Sekundäransprüche sein.

4.1.2.3.3. *Interventionsmöglichkeiten des Altanbieters*

Vattenfall Europe Distribution hat in der Verbändekonsultation die Frage aufgeworfen, welche Interventionsmöglichkeiten der alte Anbieter hat, wenn es zu einer vom Neuanbieter initiierten Neuordnung kommt, die aus Sicht der Altanbieters unberechtigt sei (etwa wegen noch bestehender Vertragsbindung des Endkunden). Nach der hier konzipierten Systematik spielt die vertragliche Situation zwischen dem Endkunden und dem gerade zugeordneten Anbieter für die energiewirtschaftliche Wechsellmöglichkeit grundsätzlich keine Rolle. Dennoch ist im Prozess „Beginn Messstellenbetrieb“ in ausreichender Weise vorgesehen, dass es im Hintergrund zu Abstimmungen zwischen Altanbieter, Neuanbieter und gegebenenfalls Endkunden kommen kann, um Konflikte zu vermeiden: So wird der Altanbieter unmittelbar nach der Anmeldebestätigung des Netzbetreibers (Prozessschritt 3b) darüber informiert, dass es zu einer Neuordnung kommen wird. Erblickt der Altanbieter hierin Verstöße gegen anderweitige Vereinbarungen mit dem Endkunden, so hat er in der Folge die Möglichkeit, auf den Endkunden bzw. den Neuanbieter zuzugehen, um die Konflikte aufzulösen.

4.1.2.3.4. *Zeitlicher Realisierungskorridor für Zuordnung des Neuanbieters*

Die der Verbändeanhörung zugrundeliegende Entwurfsfassung sah erstmals einen Zeitraum von 14 Werktagen (nachfolgend als Realisierungskorridor bezeichnet) vor, in dem im Fall des Messstellenbetriebs die Übergabe der Messstelle zwischen Altanbieter und Neuanbieter (mittels Geräteübergabe und/oder Gerätewechsel) zu erfolgen hat. Mit Ausnahme der SW Leipzig, die die Berechtigung für die Einräumung eines solchen Korridors grundsätzlich in Frage stellten, plädierten alle weiteren hierzu eingegangenen Stellungnahmen (Vattenfall Europe Distribution, bne) dafür, den Korridor sogar noch weiter zu fassen, um die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Wechsels insgesamt zu erhöhen. Dieser Forderung wurde insoweit entsprochen, als die Übergabe der Messstelle nunmehr zwischen dem 9. Werktag vor dem ursprünglich bestätigten Zuordnungstermin bis zum 9. Werktag nach diesem Termin abgeschlossen sein muss.

Hintergrund des Realisierungskorridors ist die Annahme, dass die Übergabe einer Messstelle Detailabstimmungen und technische Installationsarbeiten erfordert. Insbesondere wenn hierzu die terminliche Koordinierung verschiedener Akteure (z.B. Altanbieter, Neuanbieter, Anschlussnutzer) notwendig ist, kann nicht von einer zuverlässigen Realisierung innerhalb nur weniger Werktage ausgegangen werden.

Der Realisierungskorridor kann dabei sowohl zu einer außerplanmäßigen Verkürzung als auch zu einer außerplanmäßigen Verlängerung der Zuständigkeit des Altanbieters führen. Da grundsätzlich jeder Messstellenbetreiber sowohl in der Rolle des Altanbieters wie auch des Neuanbieters von einer solchen Konstellation und statistisch in gleichem Ausmaß von einer Verkürzung wie auch von einer Verlängerung betroffen sein kann, hält die Kammer die Regelung für ausgewogen und auch für zumutbar.

4.1.2.3.5 *Rückmeldung über Erfolg / Misserfolg von Geräteübernahme / Gerätewechsel*

Auf Anregung von BDEW/VKU ist nun statt einzelner Zwischenstatus aus den Unterprozessen Geräteübernahme / Gerätewechsel nur ein Gesamtstatus innerhalb des Prozesses *Beginn Messstellenbetrieb* vorgesehen, der dann je nach Rückmeldung zu einem unterschiedlichen Prozessabschluss führt.

4.1.2.4. **Prozesse *Ende Messstellenbetrieb (B.4.)* und *Ende Messung (B.8.)***

Die *Ende*-Prozesse ermöglichen es einem MSB bzw. MDL, gegenüber dem NB anzuzeigen, dass die Zuordnung der betreffenden Dienstleistung für eine Messstelle zum angegebenen Termin enden soll. Hintergrund kann etwa die Kündigung des zugrundeliegenden Dienstleistungsvertrages durch den Endkunden oder umgekehrt auch die Kündigung durch den Dienstleister sein.

Die Abmeldung führt nach Prüfung durch den NB zunächst nur zur vorläufigen Bestätigung eines Abmeldetermins. Denn einerseits kann sich aufgrund der Vorrangwirkung der Beginn-Prozesse immer eine zeitliche Vorverlagerung des Zuordnungsendes für den Abmeldenden ergeben. Des Weiteren kann sich aufgrund des *Realisierungskorridors* im Prozess *Beginn Messstellenbetrieb* eine Verschiebung ergeben. Schließlich kann sich im Fall des Leistungsumfanges „Messstellenbetrieb“ eine Verlängerung der Zuordnung des Abmeldenden dadurch ergeben, dass der Netzbetreiber ihn zunächst für eine Übergangszeit zur Weiterführung der Dienstleistung verpflichtet.

Letztgenannte Berechtigung des Netzbetreibers zur einseitigen Weiterverpflichtung des Altanbieters ist in § 4 Abs. 5 MessZV ausdrücklich nur für den Fall vorgesehen, dass es zu einem „Wechsel des bisherigen Anschlussnutzers“ kommt, also etwa zu einem Auszug des Kunden. Der Ordnungsgeber wollte unnötige Transaktionskosten auf Seiten des Netzbetreibers vermeiden, die entstünden, falls zunächst keine Nachfolgezuordnung eines anderen Dritten Anbieters gegeben ist und der Netzbetreiber deshalb innerhalb kürzester Zeit im Rahmen seiner

wieder auflebten Grundzuständigkeit eine eigene Messeinrichtung einbauen müsste¹. Über diese vom Ordnungsgeber erkannte und geregelte Situation hinaus wird es nach Einschätzung der Beschlusskammer aber auch im Rahmen der allgemeinen Wechselprozesse regelmäßig zu ähnlich gelagerten Situationen kommen, in denen die Zuständigkeit des Altanbieters endet und der Neuanbieter – etwa aufgrund eines verzögerten Vertragsabschlusses mit dem Endkunden – erst einige Wochen später die Messstelle übernehmen wird. Auch hier würden dem grundzuständigen Netzbetreiber für einen relativ kurzen Zeitraum verhältnismäßig hohe Transaktionskosten entstehen, die er letztlich auf die Allgemeinheit überwälzen würde. In Anlehnung an § 4 Abs. 5 MessZV sieht die Festlegung daher vor, dass der Netzbetreiber auch in allen sonstigen Fällen, in denen es sich nicht um einen Wechsel des Anschlussnutzers handelt, den Altanbieter zu einer vorübergehenden Fortführung seiner Tätigkeit bis zu einem Zeitraum von einem Monat weiter verpflichten kann. Da auch hier fallweise jeder Anbieter statistisch mit der gleichen Wahrscheinlichkeit von einer solchen Pflicht betroffen sein kann und der Verlängerungszeitraum aus Sicht der Kammer auf das nötige Maß von einem Monat beschränkt wurde, wird auch diese Zusatzbelastung des Altanbieters für hinnehmbar gehalten.

Bereits im Rahmen der zweiten Konsultation wurde kritisiert, dass die Initiierung der *Ende*-Prozesse jeweils mindestens 20 Werktage vor dem beabsichtigten Zuordnungsende zu erfolgen hat, während die *Beginn*-Prozesse jeweils eine Vorlaufzeit von nur 15 Werktagen vorsehen. Diese bewusst ausgestaltete Asynchronität der Vorlaufzeiten ist eine Schlussfolgerung, die aus Erfahrungen mit den Lieferantenwechselprozessen gezogen worden ist. Kommt es etwa zur Kündigung des alten Anbieters unmittelbar durch den Endkunden und meldet der Altanbieter in der Folge sehr zeitnah seine Dienstleistung mit dem *Ende*-Prozess beim Netzbetreiber ab, so führt ein Gleichlauf der Vorlaufzeiten gehäuft zum Auftreten von Zuordnungslücken. Denn regelmäßig ist zu beobachten, dass der Kunde im Zeitpunkt der Kündigung des Altanbieters noch nicht unmittelbar einen Neuanbieter beauftragt hat. Die um fünf Werktage längere Vorlaufzeit bei den *Ende*-Prozessen verschafft insofern dem Endkunden eine Reaktionszeit und vermindert damit ebenfalls das Erfordernis kurzzeitiger Überbrückungen beim Netzbetreiber.

4.1.2.5. Prozesse *Gerätewechsel* (B.5.1.) und *Geräteübernahme* (B.5.2.)

Diese Prozesse sind als „Ergänzungsprozesse“ betitelt und ermöglichen die massengeschäftstaugliche Abwicklung der notwendigen Abstimmungsarbeiten zwischen einem Alt- und einem Neuanbieter im Zuge der Übergabe einer Messstelle. Sie decken die beiden in § 4 Abs. 2 Nr. 2

¹ vgl. hierzu Begründung zum Entwurf der MessZV, BR-Drs. 568/08, S. 21f.

a) und b) MessZV beschriebenen Möglichkeiten des Umgangs mit den vorhandenen technischen Einrichtungen (Übernahme oder Austausch) ab.

Da die technischen Einrichtungen der Messstelle nicht nur den Zähler selbst umfassen, sondern auch Zusatzgeräte, wird des Öfteren des Situation eintreten, dass bestimmte Geräte vom Altanbieter übernommen werden sollen und andere dagegen gewechselt werden. Die Festlegung erklärt daher die hier beschriebenen Prozesse (soweit sie durch den Prozess *Beginn Messstellenbetrieb* ausgelöst werden) für nebeneinander, hintereinander oder alternativ anwendbar und auch jeweils nur in Bezug auf Teile der Messstelle.

4.1.2.5.1. *Terminvorgabe bei Gerätewechsel*

Vattenfall Europe Distribution hatte kritisiert, dass der Neuanbieter bei Initiierung des Prozesses *Gerätewechsel* den Wechseltermin einseitig vorgeben kann. Da der Neuanbieter zur Terminabstimmung verpflichtet sei, müssten mindestens zwei zur Auswahl stehende Termine genannt werden.

Die Kammer kann dem hier einschlägigen § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) MessZV eine Verpflichtung zur Terminabstimmung indes nicht entnehmen. Vielmehr kann der Regelung entnommen werden, dass der alte Messstellenbetreiber in dem Fall, in dem der neue Messstellenbetreiber von der Geräteübernahme keinen Gebrauch macht, entweder die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen hat oder alternativ deren Ausbau durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden hat. Genau dies sieht der Prozess vorliegend vor.

4.1.2.5.2. *Frist zur Anzeige des Eigenausbaus bei Gerätewechsel*

Die Kammer hat angeregt, dass der Altanbieter spätestens am zweiten Werktag nach Ankündigung der Gerätewechselabsicht durch den Neuanbieter die Rückmeldung geben müsse, ob er einen Eigenausbau der alten Einrichtungen beabsichtige. Der Festlegungsentwurf sah demgegenüber vor, die Frist für diese Rückmeldung zwei Werktage vor dem angestrebten Gerätewechseltermin zu lassen. Diese Vorgabe ist auch unverändert in die Festlegung übernommen worden. Der neue Anbieter muss ohnehin die Messstelle zum Einbau der neuen Geräte aufsuchen. Für seine Planungen dürfte es insoweit ausreichen, dass er zwei Tage vor dem Einbau weiß, ob auch der Altanbieter vor Ort sein wird. Demgegenüber würde es den Altanbieter über Gebühr belasten, wenn er sich – je nach Vorlaufzeit der Gerätewechselanzeige des Neuanbieters – bereits Wochen vor Wechseltermin darauf festlegen müsste, ob er die alten Geräte selbst ausbaut.

4.1.2.5.3. *Zuständigkeit des Messstellenbetreibers (alt) für Endablesung bei Gerätewechsel*

Bei nicht elektronisch ausgelesenen Zählern sieht der Prozess *Gerätewechsel* vor, dass derjenige Messstellenbetreiber, der den Ausbau der alten Messeinrichtung vornimmt, auch dessen Endablesung vornimmt. Für Konstellationen, in denen ein separater Messdienstleister für die Durchführung der Messung zugeordnet ist, wird dessen generelle Zuständigkeit nicht beeinträchtigt, sondern nur für diesen speziellen Fall tritt ergänzend und singulär die Zuständigkeit des neuen Messstellenbetreibers hinzu. Die Beschlusskammer hält dies für unverzichtbar, um den Vorgang des Gerätewechsels planbar und abwickelbar zu gestalten. Erfahrungsgemäß sinkt mit zunehmender Anzahl einzubeziehender und terminlich zu synchronisierender Akteure die Wahrscheinlichkeit, dass alle Personen zur selben Zeit auch am vereinbarten Ort sind. Demgegenüber erscheint es zumutbar, dass der bei analogen Zählern relativ einfache Vorgang des manuellen Ablesens des Zählerstandes auch durch den ausbauenden Messstellenbetreiber durchgeführt wird. Nicht überzeugen konnte in diesem Zusammenhang das in der zweiten Konsultation von BDEW, VKU und SWM vorgebrachte Argument, der Messstellenbetreiber (neu) könne in der Fallkonstellation, in der er auch das Altgerät mit ausbaue, gar keine Endablesung des Altgerätes vornehmen und die entsprechenden Zählerstände weiter übermitteln, da er zu dem Altgerät nicht über die erforderlichen Gerätestammdaten verfüge. Konstellationen dieser Art können sich nur bei analogen Zählern ereignen, also solchen, die visuell abgelesen werden können. Bei nicht unerheblichen Teilen des Marktes ist es bei solchen Zählern sogar gelebte Praxis, dass der Endkunde per Selbstablesekarte vom Netzbetreiber damit beauftragt wird, die Zählerstände abzulesen, einzutragen und per Post zurückzusenden. Warum die Abbildung dieses Vorgangs auf das elektronische Kommunikationsverhältnis zwischen dem Messstellenbetreiber (neu) und dem Netzbetreiber nicht möglich sein soll, erschließt sich nicht.

4.1.2.5.4. *Frist zur Übermittlung eines Angebotes bei Geräteübernahme*

In der zweiten Konsultation wurde verschiedentlich bemängelt, dass die vorgesehene Frist, innerhalb derer der Messstellenbetreiber (alt) dem neuen Messstellenbetreiber ein Angebot für den Kauf oder die Nutzungsüberlassung in Bezug auf technische Einrichtungen der Messstelle übermitteln muss, zu kurz angesetzt sei. Es wurde nunmehr für die Vorlage eines solchen Angebotes eine verlängerte Frist von 4 Werktagen vorgesehen. Zusätzlich wurde die Möglichkeit eröffnet, dass der betreffende Messstellenbetreiber die Entgelte im Internet veröffentlicht und in seinem Angebot hierauf verweist.

4.1.3. Prozesse während des laufenden Messstellenbetriebs bzw. während laufender Messung (C.)

4.1.3.1. Prozess *Messstellenänderung* (C.1.)

Der Prozess bezieht sich auf technische Änderungen an der Messstelle, die nicht im Rahmen des Wechsels eines Messstellenbetreibers anstehen. Er dient der massengeschäftstauglichen Initiierung einer Änderung durch einen hierfür anspruchsberechtigten Beteiligten sowie der Abwicklung der für die Messstellenänderung notwendigen Schritte. Für Letzteres ist eine entsprechende Anwendung der Prozessschritte des Prozesses „Gerätewechsel“ vorgesehen.

BDEW und VKU und die SW Leipzig hatten angeregt, in der Prozessbeschreibung bereits näher zu konkretisieren, welche rechtlichen Bestimmungen dazu berechtigten, um gegenüber dem Messstellenbetreiber eine Änderung der Messstelle zu verlangen. Die Beschlusskammer hat hiervon abgesehen, weil eine Vorfestlegung bezüglich der Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben möglicherweise Gesichtspunkte unberücksichtigt lässt, die sich erst im Rahmen der praktischen Erfahrungen und der technischen Weiterentwicklung zeigen werden.

4.1.3.2. Prozess *Störungsbehebung in der Messstelle* (C.2.)

Ergeben sich im laufenden Betrieb Anhaltspunkte dafür, dass in der Messstelle eine Störung vorliegt, so soll dieser Prozess die einheitliche Meldung einer Störung an den Messstellenbetreiber, die fristgerechte Abhilfe und die Versorgung aller von der Störung Betroffenen mit den erforderlichen Informationen sicherstellen. Sofern zur Störungsbehebung der Austausch technischer Einrichtungen der Messstelle notwendig ist, ist eine entsprechende Anwendung der Prozessschritte des Prozesses „Gerätewechsel“ vorgesehen.

In Abweichung zur Forderung von BDEW und VKU wurde der Begriff der „Störung“ nicht näher definiert. Auch diesbezüglich ist die genaue Ausprägung der Praxis, etwa durch verbandsseitige Auslegungshilfen, zu überlassen.

Die einzelnen Fristen, in der der Messstellenbetreiber für die Behebung der Störung zu sorgen hat, wurden auf Anregung von BDEW und VKU etwas großzügiger ausgestaltet.

4.1.3.3. Prozess *Anforderung und Bereitstellung von Messwerten* (C.3.)

Der Prozess *Anforderung und Bereitstellung von Messwerten* gibt grundsätzlich für alle Anwendungsfälle, in denen im regulären Betrieb durch den jeweils zuständigen Messdienstleister Messwerte aus der Messeinrichtung auszulesen sind und zur weiteren Bearbeitung und Verteilung weitergegeben werden müssen, das hierfür einzuhaltende Verfahren vor. Etwas anderes gilt nur dort, wo das Auslesen der Messwerte in unmittelbarem Zusammenhang mit

einem Austausch der Messeinrichtung steht und dies daher in direkter oder entsprechender Anwendung von Prozessschritten des Prozesses *Gerätewechsel* stattfindet.

4.1.3.3.1. *Zuständigkeit für Messwertaufbereitung und Weiterleitung*

Vorab (Abschnitt C.3.1.) wird erläutert, welche Bearbeitungsschritte allgemein im Zusammenhang mit Messwerten anfallen und wie die Zuständigkeiten auf die verschiedenen Marktakteure verteilt sind.

Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass alle diejenigen Messwerte, die für Abrechnungszwecke des Netzbetreibers von Relevanz sind, zunächst auch durch diesen aufzubereiten sind (insbesondere Plausibilisierung, ggf. Ersatzwertbildung und Archivierung). „Abrechnungszwecke“ bezeichnet hierbei alle Abrechnungsaufgaben, die der betreffende Netzbetreiber entweder selbst durchführt (Netzentgeltabrechnung, Jahresmehr-/Jahresmindermengenabrechnung) oder an Abrechnungsvorgängen dritter Netzbetreiber konstitutiv mitwirkt (Aggregation von Lastgängen oder Profilwerten zu Summenzeitreihen zur Weiterverwendung im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung des BIKO² (Strom) bzw. des Marktgebietsverantwortlichen (Gas).

In den vorgenannten Fällen besteht nach Überzeugung der Beschlusskammer ein berechtigtes Interesse des Netzbetreibers, die erforderlichen Messwerte durch einen dritten Messdienstleister nicht etwa nur nachrichtlich mitgeteilt zu bekommen, sondern diese Messwerte auch einer eigenen Überprüfung auf Plausibilität und ggf. einer Ersatzwertbildung unterwerfen zu können. Diese Aufgabenzuweisung rechtfertigt sich insbesondere auch aus dem Umstand heraus, dass die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung am besten dort durchzuführen ist, wo auch historische Werte der betreffenden Entnahmestelle vorliegen. Über solche Werte verfügt der Netzbetreiber als konstanter Rolleninhaber mit der größten Wahrscheinlichkeit. Ihm die Aufgabe der Aufbereitung und Archivierung abrechnungsrelevanter Messwerte zuzuweisen stellt nachhaltig sicher, dass stets ein lange zurückreichender Vergleich mit historischen Messwerten möglich ist und die Kontinuität der Erfassung und Archivierung nicht durch einen Wechselvorgang unterbrochen wird, wie dies etwa beim Messdienstleister der Fall wäre.

Die Beschlusskammer ist damit nicht der Forderung des bne gefolgt, wonach dem die Messwerte erhebenden dritten Messdienstleister grundsätzlich und umfassend auch die Aufgabe der Aufbereitung der Messwerte und der Weiterverteilung an alle Berechtigten zugewiesen werden sollte. Zwar trifft es zu, dass § 3 Nr. 26c und § 21b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG die Messung unter anderem als „Weitergabe der Daten an die Berechtigten“ verstehen. Hiermit kann jedoch zunächst nur gemeint sein, dass alle Empfänger der vom Messdienstleister weitergegebenen

Messwerte auch zum Empfang dieser Daten berechtigt sein müssen. Eine vorbehaltlose Grundzuständigkeit des Messdienstleisters zur Aufbereitung der Messdaten und zur selbständigen Weiterverteilung an alle anderen Marktpartner sollte hierdurch nicht bereits begründet werden. Vielmehr ist eine Gesamtschau mit den das Messwesen im Detail aus gestaltenden Vorgaben der Messzugangsverordnung (MessZV) anzustellen. Nach dem dortigen § 4 Abs. 4 Nr. 2, 3 MessZV ist der Netzbetreiber explizit verpflichtet, „durch ihn aufbereitete abrechnungsrelevante Messdaten an den Netznutzer zu übermitteln sowie die übermittelten Daten für den im Rahmen des Netzzugangs erforderlichen Zeitraum zu archivieren“. Die Begründung zum Entwurf der MessZV³ stellt dabei heraus, dass die Datenaufbereitung die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung umfasst.

Ebenso konnte nicht der Forderung des bne gefolgt werden, dem Netzbetreiber die Befugnis zur Abänderung von unplausibel erscheinenden Messwerten abzusprechen und ihn stattdessen auf ein Clearing mit dem Messdienstleister zu verweisen. Mit Blick auf den Wortlaut des § 4 MessZV und die oben zitierte Begründung zum Verordnungsentwurf muss der Vorgang der „Ersatzwertbildung“ bereits dem Wortsinn nach auch die Befugnis zur Ersetzung von für unplausibel gehaltenen Messwerten durch Ersatzwerte beinhalten. Allerdings ist die Beschlusskammer dem Ansinnen des bne insoweit entgegengekommen als der Netzbetreiber nun verpflichtet wird, veränderte Messwerte in geeigneter Weise mit Statusinformationen zu versehen, die den Grund der Veränderung erkennen lassen sowie im Fall der Vornahme von Veränderungen die daraus resultierenden Werte generell auch dem Messdienstleister zuzusenden (vgl. Prozess *Anforderung und Bereitstellung von Messwerten*, Prozessschritte 5 und 6). Dies versetzt den Messdienstleister in die Lage, im Fall von Messwertveränderungen erforderlichenfalls auf den Netzbetreiber zuzugehen und die Berechtigung nach Maßgabe der für die Durchführung der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung geltenden Regeln darlegen zu lassen.

Für die nach oben skizzierter Vorgehensweise zu treffende Entscheidung, ob es sich um Messwerte handelt, die zwingend einer Aufbereitung durch den Netzbetreiber zuzuführen sind oder nicht, ist zwischen Standardlastprofil (SLP)-Kunden und solchen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) zu unterscheiden:

Bei Entnahmestellen, deren Belieferung mittels RLM abgewickelt wird, ist der Lastgang eines jeden Tages in diesem Sinne abrechnungsrelevant. Denn er wirkt sich unmittelbar auf die durch den Netzbetreiber durchzuführende Netzentgeltabrechnung aus, ferner geht er unmittelbar in die durch den Netzbetreiber für den BIKO (Strom) bzw. für den Marktgebietsverantwortlichen (Gas) zu aggregierende Bilanzkreissummenzeitreihe ein.

² BIKO = Bilanzkoordinator. Hierbei handelt es sich um eine Marktrolle des ÜNB.

Für Entnahmestellen, die nach einem SLP-Verfahren beliefert werden, ist bei fortgesetzter Belieferung durch denselben Lieferanten in der Regel nur ein jährlicher Zählerstand des betreffenden Arbeitszählers abrechnungsrelevant. Aus der Differenz zwischen diesem Stand und dem beim vorherigen Turnusdurchgang erhobenen Stand bildet der Netzbetreiber alle für ihn abrechnungsrelevanten Werte: die im Rahmen des Jahresturnus aufgelaufene Arbeit, die hieraus sich ergebenden Netzentgelte, eine eventuell anzupassende Jahresverbrauchsprognose und ggf. eine Arbeitsmengendifferenz für die Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung. Abrechnungsrelevant sind ferner die zwischen zwei Turnusablesungen erhobenen Zählerstände dann, wenn sie durch die Geschäftsprozesse der Festlegungen GPKE bzw. GeLi Gas veranlasst sind (Lieferantenwechsel, Lieferbeginn, Lieferende, Beginn oder Ende der Grund- bzw. Ersatzversorgung), da sie insoweit zur Abrechnung des wechselnden Lieferanten benötigt werden.

Für alle sonstigen Messwerte, die nicht im obigen Sinn für den Netzbetreiber abrechnungsrelevant sind, ist es dem Messdienstleister freigestellt, ob er diese Werte etwa unmittelbar an den zuständigen Lieferanten übermittelt, z.B. zur Ermöglichung einer Zwischenabrechnung gegenüber dem Endkunden; denkbar wäre etwa auch die online-Übermittlung zeitlich höher aufgelöster Verbrauchsdaten direkt an den Anschlussnutzer, um ihm auf diese Weise ein Feedback über sein aktuelles Verbrauchsverhalten zu geben. Anlass, Berechtigung, Inhalt und Form solcher unmittelbarer Übermittlungen wären allerdings stets Gegenstand bilateraler Vereinbarungen außerhalb dieser Festlegung.

4.1.3.3.2. *Keine Aufbereitung sämtlicher Messwerte durch Netzbetreiber*

Vereinzelt, so in der zweiten Konsultationsrunde durch die Thüga AG, wurde gefordert, sämtliche Messwerte – auch solche, die keine Abrechnungsrelevanz für den Netzbetreiber im obigen Sinn haben, sondern die z.B. ausschließlich für die Endkundenabrechnung des Lieferanten herangezogen werden – zwingend über den Netzbetreiber zum Zweck der Aufbereitung laufen zu lassen. Hintergrund sei, dass jedenfalls in der Sparte Gas zwingend alle Messwerte durch die für Abrechnungen erforderlichen Angaben der Zustandszahl und des Abrechnungsbrennwertes ergänzt werden müssten. Zur Wahrung einer spartenübergreifenden Prozessidentität sei daher auch im Strombereich ein entsprechendes Vorgehen zu befürworten.

Dieser Ansicht vermag sich die Beschlusskammer weder für die Sparte Strom noch für die Sparte Gas anzuschließen.

Handelt es sich nicht um einen der oben beschriebenen Fälle, in denen die fraglichen Messwerte zumindest auch für Abrechnungsvorgänge des Netzbetreibers Verwendung finden, so besteht

³ BR-Drs. 568/08 vom 08.08.2008, S. 21.

zunächst weder ein schützenswertes Eigeninteresse des Netzbetreibers daran, in den Besitz dieser Werte zu gelangen, um diese einer eigenen Aufbereitung zuzuführen, noch besteht eine Rechtfertigung dafür, dem Lieferanten die unmittelbare Nutzung dieser Werte gegenüber dem Endkunden zu verwehren. Vielmehr ist das in den Konsultationen von Lieferantenseite oftmals geschilderte Bedürfnis nachvollziehbar, für eigene Abrechnungs- oder Informationszwecke im Verhältnis zum Endkunden möglicherweise deutlich häufiger aktuelle Messwerte zu bekommen als dies für Abrechnungen des Netzbetreibers erforderlich ist. Es liegt auch im Interesse des Endkunden, dass der Lieferant – z.B. im Fall einer Preiserhöhung - keine rechnerische Abgrenzung des Zählerstandes zum Zeitpunkt der Preisänderung vornimmt, sondern dass hierfür vielmehr tatsächliche Messwerte herangezogen werden.

Mit der Nutzung von Messwerten, die nicht in aufbereitetem Zustand vom Netzbetreiber bezogen sind, geht der Lieferant andererseits das Risiko ein, dass seine Abrechnung nun auf Werten basiert, die im Fall einer vom Netzbetreiber durchgeführten Plausibilitätsprüfung möglicherweise eine Korrektur erfahren hätten. Dies kann ggf. zu Erstattungsansprüchen des Letztverbrauchers führen. Allerdings werden die in Betracht kommenden Messwerte zumeist reine Zählerzwischenstände von SLP-Kunden sein; auch steht eine Plausibilitätsprüfung und Ersatzwertbildung nicht im freien Ermessen des Netzbetreibers, sondern hat auf Basis feststehender und detailliert beschriebener Verfahrensweisen zu erfolgen. Die Einschätzung des wirtschaftlichen Risikos, welches der Verarbeitung nicht zuvor aufbereiteter Daten innewohnt, kann nach dem Dafürhalten der Beschlusskammer durchaus dem Lieferanten überlassen werden. Hieraus ergibt sich auch keine prozessuale Abweichung zum Vorgehen zwischen den Sparten Strom und Gas. Zutreffend ist, dass der Betreiber eines Gasnetzes – zumindest bei Entnahmestellen ohne Mengenumwertung – exklusiv über die für jegliche Abrechnung erforderlichen Zusatzangaben der Zustandszahl und des Abrechnungsbrennwertes verfügt. Hieraus ergibt sich indes kein Anlass, um in der Folge auch sämtliche Messwerte der Aufbereitungszuständigkeit des Gasnetzbetreibers zuzuweisen. Vielmehr hat die Beschlusskammer dieser Besonderheit bei Gas dadurch Rechnung getragen, dass durch eine entsprechende Erweiterung des Prozesses „Messwertübermittlung“ der Festlegung BK7-06-067 (GeLi Gas) (vgl. Anlage 2 zur Festlegung BK7-09-001, dort Nr. 10 a)) eine isolierte Abfragemöglichkeit des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber bezüglich des Abrechnungsbrennwertes und der Zustandszahl für einen vom Lieferanten zu benennenden Zeitraum geschaffen hat. Damit wird dem Gaslieferanten wie in der Sparte Strom zukünftig ermöglicht, auch auf Basis eines unmittelbar und ohne Einbeziehung des Netzbetreibers erhobenen Volumen-Messwertes eine Endkundenabrechnung vorzunehmen.

4.1.3.3.3. *Vorgabe des Ableseturnus und des Ablesetermins*

Durch die Liberalisierung der Dienstleistung Messung sowie durch den von Lieferantenseite aufgrund des § 40 Abs. 2 EnWG möglicherweise zunehmenden Bedarf an Messwerten ergaben sich für diese Festlegung zwei weitere zentrale Grundfragen, die zu beantworten waren: Einerseits die Vorgabemöglichkeiten des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber im Hinblick auf den Ablesezyklus für die Turnusablesung und ggf. im Hinblick auf konkrete Ablesezeitpunkte. Andererseits betrifft die Thematik auch die Vorgabemöglichkeiten des Netzbetreibers gegenüber einem dritten Messdienstleister (so vorhanden), wiederum bezüglich des Ablesezyklus und ggf. der Ablesezeitpunkte. Sie wird durch den ersten Fragenkomplex mitbestimmt. Beide Fragen entfalten nur Relevanz in Bezug auf Messstellen, bei denen keine RLM-Messung zum Einsatz kommt. Denn bei letzteren hat ohnehin eine werktägliche (Strom) bzw. stündliche (Gas) Übermittlung der erhobenen Lastgänge zu erfolgen, weshalb sich die Frage eines Ableseturnus und eines Ablesezeitpunktes nicht mehr stellt.

4.1.3.3.3.1. *Vorgaben des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber*

Bislang sahen die Festlegungen GPKE und GeLi Gas vor, dass der Lieferant nur zu denjenigen Zeitpunkten Messwerte vom Netzbetreiber geliefert bekommt, zu denen der Netzbetreiber seinerseits die (üblicherweise jährliche) turnusmäßige Ablesung der betreffenden Entnahmestelle vornimmt. Der Lieferant hat dann die Entscheidung zu treffen, ob er seine turnusmäßige Verbrauchsabrechnung gegenüber dem Endkunden in zeitlicher Abhängigkeit von der Messwertlieferung des Netzbetreibers vornimmt. Entscheidet er sich dafür, die Endkundenabrechnung zu einem anderweitigen Zeitpunkt durchzuführen, so ist er bislang darauf angewiesen, die dafür benötigten Messwerte selbst zu erheben, z.B. durch Initiierung einer Kundenselbstablesung.

Nachdem § 40 Abs. 2 EnWG nun dem Lieferanten aufgibt, auf Wunsch des Endkunden dessen Verbrauchsabrechnung in kürzeren Zeitabschnitten vorzunehmen, ist dem entstehenden Erfordernis häufigerer Messwerte zunächst im Hinblick auf die Lieferantengeschäftsprozesse Rechnung zu tragen. Dem Lieferanten ist dabei vom Verordnungsgeber der Anspruch eingeräumt worden, die für die häufigere Endkundenabrechnung erforderlichen Messwerte auf Wunsch vom Netzbetreiber geliefert zu bekommen, vgl. § 18b StromNZV sowie § 45 GasNZV. Entsprechend führen die mit dieser Festlegung vorgenommenen Änderungen an GPKE eine Vorgabemöglichkeit des Lieferanten im Hinblick auf den Ableseturnus ein (vgl. unten 4.2.4.). Der Lieferant kann damit verbindlich bestimmen, wie häufig der Netzbetreiber künftig Turnusableswerte zu übermitteln hat.

Die Energieversorger EnBW und Yello Strom forderten, dass dem Lieferanten darüber hinaus auch ein Bestimmungsrecht darüber zugestanden werden solle, zu welchen Zeitpunkten der Netzbetreiber die zugrun-

deliegende Turnusablesung selbst durchzuführen (bei Grundzuständigkeit) oder (falls ein Dritter für die Messung zuständig ist) diese vom Dritten anzufordern habe. Dem Lieferanten solle so insbesondere die Möglichkeit gegeben werden, dem Endkunden eine Verbrauchsabrechnung zu einem Stichtag seiner Wahl zu offerieren, ferner eröffne erst die Vorgabe eines konkreten Turnusablesezeitpunktes die Durchführung einer zeitgleichen lieferantenseitigen Abrechnung für beide Verbrauchssparten Strom und Gas, was Prozessoptimierungsmöglichkeiten eröffne.

BDEW und VKU argumentierten hiergegen, die Statuierung einer Vorgabemöglichkeit des Lieferanten in Bezug auf den Turnusablesezeitpunkt werde auf Seiten des Netzbetreibers in erheblichem Umfang mit Prozessineffizienzen erkaufte. Bislang entspreche es verbreiteter Praxis, dass Netzbetreiber ihr Netzgebiet rollierend ablesen und abrechnen, d.h. über das Jahr verteilt in den verschiedenen Gebieten des Netzes nacheinander die Messung vornehmen. Dies ermögliche eine gleichmäßige Auslastung aller für den Gesamtvorgang benötigten Ressourcen. Werde den Lieferanten ein grundsätzliches Bestimmungsrecht in Bezug auf den Turnusablestermin zugestanden, so sei eine massive Häufung von Turnusablesungen zu beliebigen Stichtagsterminen (31.12., 30.06.) zu befürchten.

Die Beschlusskammer hat sich dafür entschieden, dem Lieferanten nur ein Bestimmungsrecht bezüglich des zeitlichen Abstandes von Turnusablesungen zuzugestehen, nicht aber im Hinblick auf die konkreten Turnusablesezeitpunkte. Sie entnimmt aus dem insoweit klaren Wortlaut der §§ 18b StromNZV, 45 GasNZV sowie aus der Begründung des damaligen Verordnungsentwurfs⁴, dass der Verordnungsgeber mit der Verpflichtung des Netzbetreibers zur häufigeren Übermittlung von Messwerten nur sicherstellen wollte, dass der Lieferant seinerseits den ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Endkunden aus § 40 Abs. 2 EnWG nachkommen kann. Dem Endkunden wiederum steht nur das Recht zu, mit dem Lieferanten eine Abrechnung in kürzeren Zeitabschnitten als jährlich zu vereinbaren, nicht aber das Recht, dem Lieferanten den konkreten Termin für die Abrechnung vorzugeben. Demzufolge hat der Verordnungsgeber den Netzbetreiber in obigen Vorschriften auch nur verpflichtet, die „Vorgaben des Netznutzers zu den Zeitabständen der Messung zu beachten“.

Diese Wertung bedeutet indes nicht, dass dem Lieferanten keine Möglichkeit zur Verfügung stünde, eine Abrechnung des Endkunden zu selbstdefinierten Zeitpunkten durchzuführen. Zunächst sei darauf verwiesen, dass bereits heute eine Vielzahl von Lieferanten sowohl im Fall eines Lieferantenwechsels als auch für die regelmäßige Endkundenabrechnung auf Messwerte zurückgreift, die per Selbstablesekarte unmittelbar durch den Endkunden erhoben sind. Dies deutet darauf hin, dass das in einer Verwendung von nicht vom Netzbetreiber aufbereiteten Messwerte liegende Risiko sich für die Lieferanten in kalkulierbaren Grenzen hält. Die Fortführung einer solchen Praxis wird durch diese Festlegung nicht untersagt.

Darüber hinaus steht Lieferanten eine zusätzliche Möglichkeit des Bezuges von Messwerten zur Verfügung, die insbesondere dann in Betracht kommt, wenn der betreffende Lieferant entweder identisch mit dem für die Entnahmestelle zuständigen Messdienstleister ist oder mit diesem eng zusammenarbeitet: Lieferant und Messdienstleister haben stets die Möglichkeit, bilaterale Absprachen zur Häufigkeit und zu konkreten Übermittlungsterminen in Bezug auf Messwerte zu treffen. Sofern es sich hierbei nicht um Messwerte handelt, die auch für den Netzbetreiber Abrechnungsrelevanz besitzen, dürfen solche Messwerte ohne weitere Einbeziehung des Netzbetreibers unmittelbar an den Lieferanten übermittelt werden. Ein solches Vorgehen ist vom Geltungsbereich dieser Festlegung nicht tangiert.

4.1.3.3.2. Vorgaben des Netzbetreibers gegenüber dem Messdienstleister

Wird die Aufgabe der Messung nicht vom Netzbetreiber im Rahmen seiner Grundzuständigkeit gem. § 21b Abs. 1 EnWG wahrgenommen, sondern ist ein Dritter Messdienstleister hierfür zuständig, so stellt sich die Frage nach der Reichweite der Vorgaben, die der Netzbetreiber dem dritten Messdienstleister für die Durchführung der Messung machen darf.

Die Festlegung räumt dem Netzbetreiber das Recht ein, die vom Lieferanten erhaltene verpflichtende Vorgabe bezüglich des regelmäßigen Ableseturnus entsprechend an den Messdienstleister weiterzureichen. Dies folgt bereits aus § 4 Abs. 3 Satz 3 MessZV, wonach die Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Endkunden nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG auch im Verhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Messdienstleister zu beachten sind. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass der Netzbetreiber gegenüber dem Messdienstleister kein engeres Zeitintervall für die Turnusablesung setzen darf als dies der vom Lieferanten gemachten Anforderung entspricht.

Darüber hinaus gesteht die Festlegung dem Netzbetreiber auch das Recht zu, den an den Messdienstleister weitergegebenen regelmäßigen Ableseturnus auch durch Vorgaben zu konkreten Turnusableseterminen zu ergänzen. Denn § 4 Abs. 3 Satz 1 MessZV statuiert den Grundsatz, dass der Dritte diejenigen Messdaten an den Netzbetreiber zu denjenigen Zeitpunkten zu übermitteln hat, die der Netzbetreiber zur Erfüllung eigener Verpflichtungen vorgibt. Die Vorgaben des Netzbetreibers dürfen dabei nicht willkürlich sein, sondern müssen gerade aus den ihn treffenden Verpflichtungen resultieren und diskriminierungsfrei sein. Liest der Netzbetreiber etwa selbst die von ihm weiterhin betreuten Messstellen rollierend ab, wäre es offensichtlich willkürlich und diskriminierend, wenn er dem externen Messdienstleister die Vorgabe machen würde, alle von diesem versorgten Messstellen an einem einzigen Stichtag abzulesen, um so extreme Arbeitsspitzen bei diesem zu erzeugen.

⁴ vgl. BR-Drs. 568/08 vom 08.08.2008, S. 31.

4.1.3.3.4. *Vorgaben des Prozesses im Detail*

Der Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ kann grundsätzlich durch zwei verschiedene Anlässe und Marktpartner angestoßen werden:

a) Handelt es sich um eine außerturnusmäßige Messwerterhebung (etwa aufgrund eines Ereignisses aus den Lieferantenwechselprozessen), so startet der Netzbetreiber den Prozess durch Anforderung der Messwerte beim Messdienstleister. Als dafür zu nutzendes Datenformat ist in Übereinstimmung mit entsprechenden Vorschlägen der Praxis nunmehr ORDERS vorgesehen. Die bis zum gewünschten Sollablesetermin einzuhaltende Vorlaufzeit wurde in Abweichung vom Entwurfsstand der Verbändekonsultation auf 5 Werkzeuge verlängert, um dem betreffenden Messdienstleister eine entsprechende Vorabplanung der Zählwertermittlung zu ermöglichen.

Nicht gefolgt wurde der Forderung von BDEW und VKU, im Prozess eine grundsätzliche Möglichkeit zur erneuten Anforderung derselben Messwerte durch den Netzbetreiber für den Fall vorzusehen, dass der Netzbetreiber der Auffassung ist, die ihm übermittelten Daten seien unplausibel. Dem Netzbetreiber steht bereits die Möglichkeit offen, eine Kontrollablesung anzufordern, falls er dies für notwendig hält. Hat der Netzbetreiber darüber hinausgehenden Klärungsbedarf bezüglich der Plausibilität bereits vom Messdienstleister übermittelter Werte, so kann er den Weg eines manuellen Clearings beschreiten.

Hinsichtlich der Übermittlung der erhobenen Werte an den Netzbetreiber sieht der Prozess in Schritt 4 nun für SLP-Messstellen einheitlich eine Frist von 10 Werktagen vor, auch bezüglich der Ermittlung von Messwerten für zurückliegende Zeitpunkte (rückwirkender Lieferbeginn bzw. Lieferende).

Bezüglich der Übermittlungsfrist für die Lastgänge bei Strom hatten BDEW und VKU eine Ergänzung gefordert, wonach auf RLM-Messstellen mit gestörter Fernauslesung automatisch die Übermittlungsfrist für RLM-Messstellen ohne Datenfernübertragung (DFÜ) angewandt werden sollte. Dies wurde nicht übernommen. Aus Gründen der Transparenz von Fristeinhaltungen durch den Empfänger der Messwerte kann die Fristigkeit vorliegend nicht einseitig durch Umstände geändert werden, die im Einflussbereich des Absenders liegen. Für den Fall der Unmöglichkeit der Auslesung sieht der Prozess zudem explizite Mitteilungspflichten über eine gescheiterte Auslesung vor. Die automatische Fristverlängerung auf das Niveau von RLM-Messstellen ohne DFÜ würde schließlich auch die für die Störungsbehebung geltenden (deutlich kürzeren) Fristen aushebeln.

Für die Sparte Gas wandte sich GEODE gegen die Fristen zur Übermittlung der RLM-Werte unverzüglich nach der stündlichen Erhebung im Stundentakt. Hierfür bestehe kein Bedürfnis, die

stündliche Erhebung stelle auch derzeit keinen Marktstandard dar und stehe im Widerspruch zu den Festlegungen GABi Gas und GeLi Gas. Dem ist nicht zuzustimmen. Ein solcher Widerspruch zur GABi Gas ist nicht erkennbar. Die stündliche Erhebung der Messwerte entspricht zugleich dem Standard nach der bestandskräftigen Festlegung GeLi Gas. Demzufolge handelt es sich hier um eine konsequente Anpassung der Messwertlieferungspflichten des Messdienstleisters gegenüber dem Netzbetreiber, die sicherstellen sollen, dass der Netzbetreiber seinerseits in den Fristen der GeLi Gas die entsprechenden Werte an den Lieferanten weitergeben kann.

Prozessschritt 4b bezüglich der Übermittlung der Messwerte an den Netzbetreiber wurde noch um die Vorgabe ergänzt, dass zusammen mit dem Messwert auch Datum und Zeitpunkt der Auslesung mit zu übermitteln sind. Bei Zählerständen wird der Zeitpunkt der Auslesung als ein erforderliches Datum zur sachgerechten Durchführung einer Plausibilitätskontrolle angesehen.

b) Handelt es sich um eine Turnusablesung, so stößt der Messdienstleister den Prozess selbständig dadurch an, dass er zum jeweiligen Turnusablesezeitpunkt die Messung vornimmt. Der Prozess wird insoweit ab Prozessschritt 3b) wie im oben unter a) angesprochenen Fall ausgeführt. Bei den jeweiligen Fristen ist anstelle des Sollablesetermins (der sich auf außerturnusmäßige Ablesungen bezieht) auf den vom Netzbetreiber mitgeteilten Turnusablesetermin abzustellen.

c) Weiterhin ist nun vorgesehen, dass der Messdienstleister die Möglichkeit hat, dem NB bis zu 12 zusätzliche SLP-Zählerstände pro Jahr zu übermitteln, die in diesem Fall vom Netzbetreiber in gleicher Weise weiterzuverarbeiten sind wie Turnusablesewerte nach dem vorstehenden Fall b). Damit soll dem Messdienstleister die Möglichkeit eingeräumt werden, auch zu anderen Terminen als den vom Netzbetreiber vorgegebenen Turnusableseterminen Zählerstände unter Einbeziehung der Aufbereitung durch den Netzbetreiber dem Lieferanten zukommen zu lassen. Den hierdurch entstehenden Zusatzaufwand auf Seiten des Netzbetreibers sieht die Beschlusskammer aufgrund der automatisierten Abwicklungsmöglichkeit und der analogen Behandlung zu obigem Fall b) als überschaubar an, zumal der Netzbetreiber im Gegenzug zusätzliche aktuelle Messwerte erhält, die er zugunsten der Qualität nachfolgender Plausibilitätsprüfungen als historische Messwerte der Messstelle archivieren kann.

4.1.4. Annexprozesse (D.)

4.1.4.1. Prozess Stammdatenänderung (D.1.)

Der vorgesehene Prozess entspricht weitgehend den bereits existierenden Vorgaben für den Lieferantenwechsel nach GPKE und GeLi Gas.

BDEW und VKU hatten in der Verbändekonsultation angeregt, diesen Prozess um Grundaussagen zur Datenverantwortlichkeit und zur Berechtigung der in Betracht kommenden Akteure für die Abänderung von Stammdaten zu erweitern. Der Stellungnahme war ein entsprechender Prozessvorschlag beigefügt.

bne hat dem Erfordernis einer diesbezüglichen Prozessüberarbeitung ebenfalls im Grundsatz zugestimmt. Der Verband hält es aber zunächst für erforderlich, auf breiter Front einen Konsens über den für entscheidend gehaltenen Punkt der Datenverantwortlichkeit herbeizuführen, was derzeit noch nicht der Fall sei. Die Aufnahme der von BDEW und VKU vorgelegten Prozessergänzung wurde deshalb von bne nicht befürwortet.

Die Beschlusskammer hat sich aufgrund der offensichtlich im Markt noch laufenden Abstimmungen im Rahmen einer eigens dafür eingerichteten Verbandsprojektgruppe „Stammdatenerfassung, -aufbereitung und -weitergabe“ dafür entschieden, einer sich möglicherweise noch abzeichnenden konsensualen Lösung zunächst nicht vorzugreifen. Eine mittelfristige Anpassung aller Stammdatenprozesse für den Lieferantenwechsel sowie für das Messwesen ist damit nicht ausgeschlossen.

4.1.4.2. Prozess Geschäftsdatenanfrage (D.2.)

Auch die Vorgaben im Prozess *Geschäftsdatenanfrage* bilden weitgehend den bei GPKE und GeLi Gas existierenden Standard nach. Abweichend von der Konsultationsfassung hat die Beschlusskammer davon Abstand genommen, einen speziellen Standardfall einer Geschäftsdatenanfrage bezüglich der Abfrage typischer Stammdaten einer Messstelle auszuprägen. Diesbezüglich waren in der Konsultation einerseits datenschutzrechtliche Bedenken geäußert worden, des Weiteren war von Netznutzerseite vorgetragen worden, eine solche Abfragemöglichkeit sei im Ergebnis nicht erforderlich.

4.1.4.3. Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen (D.3.)

Anlässlich der Abwicklung des Messzugangs nach den Geschäftsprozessen und Verträgen dieser Festlegung kommt es in verschiedenen Fällen zum Entstehen von Vergütungspflichten unter den Beteiligten. Der Prozess stellt für die drei nach derzeitiger Einschätzung häufigsten Vergütungssituationen eine elektronische Abrechnungsmöglichkeit bereit. Die Vorgaben sind

wiederum den existierenden Verpflichtungen aus GPKE und GeLi Gas bestmöglich inhaltlich angenähert.

4.2. Änderungen der Anlage zum Beschluss BK6-06-009 vom 11.07.2006 (GPKE) (Tenorziffer 2 und Anlage 2)

4.2.1. Änderung des Abschnitts „Nachrichteninhalte“ (1.)

Die Änderungen vollziehen auch für die Festlegung GPKE die hier getroffene Grundentscheidung (vgl. oben 4.1.4.2.) der Umstellung des Nachrichtentyps für Geschäftsdatenanfragen nach. Anstelle der bisherigen Vorgabe REQDOC ist nun die Nutzung von ORDERS und ORDRSP vorgesehen. Die Änderung erscheint zumutbar, da nach den bisherigen Erfahrungen der Nachrichtentyp REQDOC nur eine sehr begrenzte Verbreitung im Markt erfahren hat. Aufgrund der ohnehin gegebenen Notwendigkeit des Einsatzes von ORDERS und ORDRSP im Rahmen der Messwesen-Wechselprozesse ist eine parallele Umstellung auch bei GPKE geeignet, Prozess- und Systemsynergien zu wahren.

4.2.2. Änderung des Abschnitts „Vollmachten“ (2.)

Die Neuabfassung des Textes zum Umgang mit Vollmachten übernimmt zur Vermeidung inhaltlicher Divergenzen die Vorgaben aus der Festlegung BK7-06-067 (GeLi Gas), die sich nach Auffassung der Kammer in der Praxis bewährt hat und die daher auch in Anlage 1 zu dieser Festlegung (WiM) (vgl. oben 4.1.1.4.) übernommen worden ist. Dies gilt auch für den neu eingefügten Satz zur vorläufigen Fortsetzung der Prozessabarbeitung im Fall der Anforderung einer Vollmacht.

4.2.3. Änderungen zur „Identifizierung der Entnahmestelle“ (3., 4.b) sowie 4.d))

Auch die Vorgaben zur Identifizierung der Entnahmestelle wurden zur Vermeidung unterschiedlicher Regelungen zwischen den Sparten Strom und Gas stärker an die Fassung der Festlegung BK7-06-067 (GeLi Gas) angenähert. Auch hat sich die in GPKE bislang enthaltene Fristenregelung für die Antwort bei Nichtidentifizierbarkeit einer Entnahmestelle („spätestens bis zum nächsten Antwortmeldetermin des Folgemonats“) als Ursache vieler Verzögerungen bei Wechselvorgängen herausgestellt. Daher wurde – ebenfalls zur Herbeiführung einer Einheitlichkeit - das Fristenregime der GeLi Gas (Meldung wegen Nichtidentifizierbarkeit bis spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang) und nun auch der WiM übernommen.

4.2.4. Einfügung des Wahlrechts des Lieferanten bezüglich des Ableseturnus (4.a), 6.a) und 7.b))

Die vorgenommenen Ergänzungen in den genannten Prozessschritten tragen dem Umstand Rechnung, dass der Lieferant gem. § 40 Abs. 2 EnWG auf Wunsch des Letztverbrauchers verpflichtet ist, dessen Energieverbrauch häufiger als einmal jährlich abzurechnen. Legt der Lieferant Wert darauf, alle für die Endkundenabrechnung erforderlichen Werte in aufbereiteter Form vom Netzbetreiber zu erhalten, so ist es erforderlich, den geänderten Turnus an den Netzbetreiber zu kommunizieren. Daher ist nun optional die Vorgabe eines von „jährlich“ abweichenden Turnus möglich. Der Turnus bezieht sich dabei nur auf den Abstand zwischen zwei Übermittlungen, nicht dagegen auf die genauen Zeitpunkte der jeweiligen Übermittlungen (zur Begründung vgl. die obigen Ausführungen unter 4.1.3.3.1.).

4.2.5. Information des Lieferanten über die Identitäten des gegenwärtig zugeordneten Messstellenbetreibers und Messdienstleisters (4.b), 6.b), 7.a))

Nach § 6 Nr. 2 MessZV ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Netznutzer die Identitäten des neuen Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters unverzüglich mitzuteilen. Diese offenbar im Kontext eines konkreten Wechselprozesses stehende Verpflichtung muss konsequenter Weise auch dann gelten, wenn der Lieferant an einer Entnahmestelle wechselt und daher in gleicher Weise ein Interesse hat, über die Identität der jeweils für Messstellenbetrieb bzw. Messung Zuständigen informiert zu werden. Die hier angesprochenen Anpassungen ermöglichen diese Mitteilung an den Lieferanten im Rahmen der GPKE-Prozesse.

4.2.6. Anpassungen der Verweise auf den Prozess „Zählerstand-/Zählwertübermittlung“ (4.c), 5., 6.c), 7.c) Schritt 11+12, 8., 9.)

Die über die verschiedenen GPKE-Prozesse verstreuten Detailvorgaben zur Übermittlung von Zählerständen und Zählwerten wurden zur Wahrung der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit nun durch einen generellen Verweis auf den nun ebenfalls neu abgefassten und auf Anlage 1 (WiM) abgestimmten Prozess „Zählerstand-/Zählwertübermittlung“ ersetzt (vgl. hierzu auch unten 4.2.8.). Die in 5. und 6.c) Schritt 9 vorgenommenen Streichungen tragen dem Umstand Rechnung, dass eine Verwendung von Messwerten zum Zweck der weiteren Abrechnung durch den Netzbetreiber nach dieser Festlegung nur dann zulässig ist, wenn die Ermittlung der Messwerte durch die für die Messung zuständige Person erfolgte. Um die Marktrolle Lieferant kann es sich dabei in keinem Fall handeln.

4.2.7. Ergänzungen von Prozessschritten im Prozess „Beginn der Ersatzversorgung“ (7.c) Schritte 9+10)

Mit den eingefügten Prozessschritten wird eine einheitliche Formulierung des Prozesses im Vergleich zur Festlegung GeLi Gas hergestellt. Die betroffenen Prozessschritte fehlten bislang in GPKE.

4.2.8. Neufassung des Prozesses „Zählerstand-/Zählwertübermittlung“ (10.)

Der Prozess „Zählerstand-/Zählwertübermittlung“ wurde anlässlich dieser Festlegung so weit wie möglich zwischen GPKE und GeLi Gas harmonisiert, um eine einheitliche und effiziente IT-technische Abbildung zu ermöglichen.

Der neue Einleitungsteil des Prozesses (Abschnitte 5.0.1 – 5.0.5) ist identisch mit den Vorbemerkungen zum Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ aus WiM. Damit soll klargestellt werden, dass sich die GPKE- und WiM-Prozesse nahtlos aneinanderfügen. Im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber werden Messwerte grundsätzlich nach den Prozessen der GPKE weitergegeben, die WiM-Prozesse behandeln die Frage, wie der Netzbetreiber die Messwerte seinerseits vom Messdienstleister erhält.

4.2.8.1. Neufassung „Zählerstandsübermittlung bei SLP-Kunden“

Der bislang in GPKE enthaltene Abschnitt war unvollständig und erfasste nicht alle prozessualen Vorfälle, in denen Zählerstände an den Lieferanten zu kommunizieren sind. Die Beschreibung wurde nun um die fehlenden Fälle ergänzt, wobei die Darstellung inhaltlich mit den Vorgaben der GeLi Gas abgeglichen wurde. Bislang enthaltene Anmerkungen wie „Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der VNB nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen“ wurden nicht mehr übernommen, da dies ein selbstverständlicher Ausfluss der Verpflichtung des Netzbetreibers zur Übermittlung von Messwerten nach spätestens 28 Tagen und der Grundzuständigkeit zur Durchführung der Messwertaufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) ist.

4.2.8.2. Neufassung „Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilen“

Auch in Bezug auf RLM-Kunden und analytische Lastprofilkunden wurde die Übersicht der auslösenden Prozesse vervollständigt und weitgehend an die Inhalte der GeLi Gas angepasst. Den Grundfall stellt dabei der auslösende Prozess Nr. 6 „Regelmäßige Ablesung“ dar, denn er verpflichtet den Netzbetreiber zur werktäglichen Übermittlung der Lastgänge und (falls erforderlich) auch der Zählerstände an den Lieferanten. Er kennt hinsichtlich der Übermittlungsfristen nur noch zwei unterschiedliche Fristigkeiten: Bei Vorhandensein einer Fernauslesung gilt die werktägliche Übermittlung bis spätestens 12:00 Uhr, ist keine Fernauslesemöglichkeit vorhanden, so hat der Netzbetreiber die Messwerte spätestens bis Ende des 8. Werktages des auf den Liefermonat folgenden Monats an den Lieferanten zu übermitteln. Bislang in GPKE enthaltene weitergehende Fristen für Sonderfälle (z.B. vom Netzbetreiber nicht zu vertretende Unmöglichkeit der fristgerechten Übermittlung) wurden nicht mehr übernommen. Zu den festgelegten Stichtagen (werktäglich bzw. bis. 8. Werktag des Folgemonats) besteht die unbedingte Verpflichtung des Netzbetreibers zur Übermittlung der Messwerte an den Lieferanten. Die Einhaltung dieser Fristen wird für einen reibungslosen massengeschäftstauglichen Ablauf für unabdingbar gehalten, denn es schließen sich weitere automatisiert ablaufende und zeitkritische Prozesse (z.B. Bilanzkreisabrechnung) bei anderweitigen Marktakteuren an. Im Sinne einer Prozessklarheit ist es daher wichtig, dass alle auf Messwerte angewiesenen Beteiligten sich darauf verlassen können, wann die benötigten Messwerte verfügbar sind. Die Einräumung umstandsbezogener verlängerter Übermittlungsfristen, die zudem von einem von Dritten nicht überprüfbaren Nichtvertretenmüssen des Netzbetreibers abhängig ist, ist nach Ansicht der Kammer vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen aus den Lieferantenwechselprozessen nicht zielführend.

Es besteht darüber hinaus auch keine Notwendigkeit hierfür. Der für die Aufbereitung der Messwerte zuständige Netzbetreiber erhebt die benötigten Daten entweder aufgrund eigener Grundzuständigkeit oder bekommt diese durch Dritte nach Maßgabe abgestimmter Fristen nach dem WiM-Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ angeliefert. Kommt es in beiden Fällen dazu, dass im Zeitpunkt der erforderlichen Aufbereitung des Netzbetreibers noch keine Messwerte vorliegen, so hat dieser plausible Ersatzwerte zu bilden. Da Ersatzwerte durch den beizufügenden Datenstatus vom Empfänger als solche erkennbar sind, obliegt es diesem, zu entscheiden, ob er die Werte der weiteren Bearbeitung zugrunde legt.

Die beschriebene Vorgehensweise widerspricht auch nicht dem von Netzbetreibern oftmals angeführten Grundsatz, wonach einem Abrechnungsvorgang stets „wahre Werte“ zugrunde zu legen sind. Im Sinne der durch die StromNZV und auch durch die MessZV vorgesehenen massengeschäftstauglichen Ausgestaltung ist die Ziehung einer zeitlichen Grenze für alle zu treibenden Anstrengungen zur Ermittlung des wahren Wertes unabdingbar. Sollten sich trotz aller zur Ermittlung betriebenen Anstrengungen innerhalb der hier festgelegten Fristen dennoch nicht der wahre Messwert ermitteln lassen, so dürfte dies überdies dafür sprechen, dass auch mit noch größerem Aufwand kein anderweitiges Resultat zu erzielen ist.

Die Neufassung der Zählwertübermittlung gibt für die regelmäßige Ablesung fernausgelesener Entnahmestellen nunmehr standardmäßig die werktägliche Übermittlung vor, während die GPKE bislang von einer werktäglichen Übermittlung ausging, „soweit zwischen Netzbetreiber und Netznutzer vereinbart“. Nach den bisherigen Erfahrungen aus dem Markt wird letztere Vorgehensweise nicht mehr für zweckmäßig gehalten. Danach entspricht es in der Praxis eher dem Regelfall, dass Netznutzer die Lastgangdaten werktäglich erhalten möchten, der Verzicht hierauf stellt eher eine Ausnahme dar. Es ist daher zweckmäßiger, den Verzicht auf die werktägliche Übermittlung zum möglichen Gegenstand einer bilateralen Vereinbarung zu machen und beim Fehlen einer solchen Abstimmung von der Verpflichtung des Netzbetreibers zu werktäglicher Übermittlung auszugehen.

Die für die Zählwertübermittlung von RLM-Kunden auslösenden Prozesse Nr. 1-5 und 7 entfalten jenseits der ohnehin regelmäßigen werktäglichen Lastgangdatenübermittlung eine eigenständige Bedeutung nur dort, wo aus Abgrenzungsgründen für den maßgeblichen Zeitpunkt auch die Übermittlung eines Zählerstandes erforderlich ist. In Übereinstimmung mit der bisherigen Fassung der GPKE besteht eine Verpflichtung des Netzbetreibers zur Übermittlung solcher Zählerstände an den Netznutzer, solange und soweit hierfür eine Erforderlichkeit besteht. Die im Festlegungsverfahren zunächst vorgesehene grundsätzliche Übermittlung der Zählerstände wurde nicht weiter verfolgt.

4.2.9. Änderungen im Prozess „Geschäftsdatenanfrage“ (12.)

In inhaltlicher Anpassung zur Ersetzung des Nachrichtentyps REQDOC durch ORDERS bzw. ORDRSP (vgl. oben 4.2.1.) erfolgte eine entsprechende Änderung des Prozesses Geschäftsdatenanfrage.

4.3. Vorgabe eines Messstellenrahmenvertrages (Tenorziffer 3 und Anlage 3)

4.3.1. Allgemeines

GEODE hatte in der Verbändekonsultation allgemein kritisiert, dass der Messstellenrahmenvertrag nur in unzureichender Weise Fragestellungen der Mehrspartenkommunikation regelt. Finde die Fernabfrage einer Messeinrichtung (z.B. des Gaszählers) unter Mitnutzung der Kommunikationseinheit eines anderen Zählers (z.B. des Stromzählers) statt, so sei nicht in ausreichender Weise sichergestellt, dass im Falle eines Wechsels des für die Fernabfrage benutzten Zählers der verbleibende Zähler noch fernausgelesen werden könne. Das mit dem Einwand vorgebrachte Grundproblem ist aus Sicht der Beschlusskammer offensichtlich, resultiert aber im Ergebnis aus dem derzeit gegebenen Rechtsrahmen und lässt sich mit dem vorliegenden Rahmenvertrag nicht lösen. Zu den potentiell einem Messstellenbetreiberwechsel unterliegenden technischen Einrichtungen gehört auch eine etwa vorhandene Telekommunikationseinrichtung, wie sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) MessZV entnehmen lässt. Wollte man sicherstellen, dass die für die Fernabfrage eines weiteren Zählers mitbenutzte Hardware dauerhaft an Ort und Stelle verbleibt, so wäre insoweit entweder eine Einschränkung des Rechts des betreffenden Anschlussnutzers auf Auswahl des Messstellenbetreibers oder zumindest eine konkrete Vorgabe gegenüber dem jeweils zuständigen Messstellenbetreiber im Hinblick auf die einzusetzenden Gerätschaften erforderlich. Für beide Maßnahmen sieht die Beschlusskammer im gegebenen Rechtsrahmen keine hinreichende Grundlage.

Klarzustellen ist, dass auch mit einem spartenübergreifend tätigen Messstellenbetreiber nur ein einziger Messstellenrahmenvertrag (für Strom- und Gasmessstellen) mit einem Netzbetreiber abzuschließen ist, der sowohl ein Strom- als auch ein Gasnetz betreibt. Da die von den Beschlusskammern 6 und 7 festgelegten Standardverträge wortlautidentisch sind, wäre es widersinnig, in diesem Fall den Abschluss zweier spartenspezifischer Messstellenrahmenverträge zu fordern. Gleiches gilt für den Messrahmenvertrag. Sofern die Parteien dies einvernehmlich anders handhaben wollen, bleibt ihnen dies unbenommen.

4.3.2. § 1 – Gegenstand des Vertrages

Wie auch bei den in Anlage 1 festgelegten Geschäftsprozessen und Datenformaten ist der Anwendungsbereich dieses Standardrahmenvertrages mit Blick auf die Massengeschäftstauglichkeit auf Messstellen von Letztverbrauchern der Sparten Strom und Gas beschränkt.

Durch Netzbetreiber wurde vielfach kritisiert, dass den im festzulegenden Vertrag enthaltenen Regelungen abschließender Charakter zugewiesen sei. Dies verhindere es, den Vertragstext den jeweiligen Bedürfnissen im Einzelfall anzupassen. Aus Sicht der Kammer entspricht es

notwendigerweise dem Wesen eines Standard-Rahmenvertrages, dass die dort enthaltenen Klauseln sich gerade nicht zwischen den verschiedenen Verwendern unterscheiden, sondern dass alle einen Messzugang nachfragenden Dritten sich darauf verlassen können, dass der vom Netzbetreiber vorgelegte Vertragstext gerade unverändert den Stand der behördlichen Festlegung wiedergibt. Denn nur dies erlaubt es in der Praxis, auf zeit- und kostenintensive Textvergleiche einzelner Vertragswerke zu verzichten und damit für Wettbewerber die damit angestrebte Absenkung des Transaktionsaufwandes zu erreichen. Sofern Netzbetreiber und Messstellenbetreiber im Einzelfall übereinstimmend der Ansicht sein sollten, dass eine vertragliche Regelung zu Punkten erforderlich ist, die im Standardvertrag keinen Niederschlag gefunden haben, so ist ihnen freigestellt, diese zu ergänzen. Dabei ist indes darauf hinzuweisen, dass der Netzbetreiber auch insoweit einem diskriminierungsfreien Verhalten verpflichtet ist und die betreffende vertragliche Zusatzregelung jedem Messstellenbetreiber in dieser Formulierung anzubieten hat und überdies die Unterzeichnung der genannten Zusatzvereinbarung nicht zur Bedingung für die Aufnahme des Messstellenbetriebs machen darf.

Zur Vermeidung des Aufwandes doppelter Vertragsschlüsse und der damit einhergehenden schriftlichen Korrespondenz für den Fall des Tätigwerdens eines Dritten als Messstellenbetreiber und Messdienstleister ist auf Anregung zahlreicher Konsultationsteilnehmer hin nun vorgesehen worden, dass in einem solchen Fall der Inhalt des Messrahmenvertrages ohne zusätzliche Unterzeichnung automatisch auch Bestandteil des Messstellenrahmenvertrages wird und nur als Anlage beigefügt werden muss.

4.3.3. § 2 – Definitionen

Die enthaltenen Definitionen rekurrieren weitgehend auf gesetzliche Definitionen oder auf Definitionen, die in der Praxis üblicherweise Verwendung finden. Eine ausdrückliche Definition des Begriffs der Messstelle findet sich in EnWG oder MessZV nicht, jedoch leitet die Beschlusskammer aus dem in § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) MessZV beschriebenen Umfang der im Fall eines Wechsels des Messstellenbetreibers für eine Übernahme anzubietenden technischen Einrichtungen ab, was nach dem Vorstellungsbild des Ordnungsgebers offensichtlich dem Kernbestand der Messeinrichtung zuzurechnen ist.

Auf zutreffende Anregung von BDEW und VKU wurde die Klarstellung eingefügt, dass die zur Messeinrichtung gehörende Telekommunikationseinrichtung nur das Endgerät (Hardware) selbst bezeichnet, nicht aber Vertragsverhältnisse zur Inanspruchnahme von TK-Diensten und auch nicht die den Zugriff auf die TK-Dienstleistung vermittelnde Hardware wie etwa SIM-Karten etc.

4.3.4. § 3 – Anforderungen an die Messstelle

Die durch den Messstellenbetreiber bei Festlegung von Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen zu beachtenden Kriterien sind in Absatz 1 durch einen Verweis auf § 8 Abs. 1 MessZV klargestellt. Bezüglich des anzuwendenden Zählverfahrens und des Anbringungsortes stellt Absatz 2 klar, dass die Vorgabe durch den Netzbetreiber erfolgt.

Absatz 3 orientiert sich an § 19 Abs. 1 NAV und stellt eine Grundanforderung an die Verträglichkeit der Messeinrichtung mit der sie umgebenden Anlage auf.

4.3.5. § 4 – Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers

Absatz 1 gibt zunächst eine Grundbedingung für das Tätigwerden eines dritten Messstellenbetreibers vor, nämlich die Äußerung eines dahingehenden Willens des Anschlussnutzers. Sie hat im Grundfall gegenüber dem Netzbetreiber zu erfolgen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV). Allerdings entnimmt die Beschlusskammer der Formulierung des § 5 MessZV insgesamt nicht, dass der Verordnungsgeber von einer höchstpersönlich durch den Anschlussnutzer vorzunehmenden Handlung ausgegangen ist. Insoweit wird es auch für zulässig erachtet, dass der dritte Messstellenbetreiber im Auftrag und in Vertretung des Anschlussnutzers die betreffende Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber abgibt, was § 4 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages klarstellt.

Um auch in den vorgenannten Vertretungsfällen eine nach den §§ 12 Abs. 1, 13 Nr. 6 MessZV ausdrücklich vom Verordnungsgeber intendierte größtmögliche Automatisierbarkeit der Datenverarbeitung zu erreichen, ist anstelle einer ständigen Vorlage von Originalvollmachten des Anschlussnutzers oder von sonstigen Originalerklärungen im Standardfall die Abgabe der Zusicherung des Vertreters vorgesehen, dass ihm die betreffende Originalerklärung des Anschlussnutzers vorliegt. Zugleich ist mit Absatz 1 Satz 7 angestrebt, dass der Netzbetreiber als Empfänger von in Vertretung abgegebenen Erklärungen nur in begründeten Einzelfällen von der Anforderung der Originalvollmacht oder einer sonstigen Originalerklärung Gebrauch macht. Um hieraus keine negativen Konsequenzen zu Lasten des Netzbetreibers für den Fall erwachsen zu lassen, dass sich die vom Vertreter zugesicherte Existenz der Vollmacht später nicht bewahrheitet, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber von hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Absatz 2 stellt die Anforderungen auf, die an diejenigen Personen zu stellen sind, die Arbeiten an Messstellen durchführen. Im Niederspannungsbereich sowie bei Gas im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) genügt es, dass das ausführende Unternehmen entsprechend in das Installateursverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen ist, wobei es sich nicht um das Verzeichnis desjenigen Netzbetreibers handeln muss, in dessen Netz die Arbeiten

erfolgen. Da die an eine solche Eintragung aufgestellten Anforderungen bundesweit sehr ähnlich sind, würde es für eine nicht angemessene Voraussetzung gehalten, einen Eintrag gerade im Verzeichnis des betroffenen Netzbetreibers zu fordern. In den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung sowie bei Gas im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 werden aufgrund des höheren Gefahrenpotentials entsprechend höhere Forderungen aufgestellt.

4.3.6. § 5 – Abwicklung der Wechselprozesse

Für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und für den elektronischen Datenaustausch verweist § 5 des Vertrages auf die Anlage 1 zu diesem Beschluss, hinsichtlich der weiteren technischen Details der elektronischen Marktkommunikation auf die hierzu jeweils erarbeiteten Verbandsdokumente. Da nicht alle Detailvorgaben einer elektronischen Marktkommunikation – insbesondere wegen des regelmäßig entstehenden Bedarfs von Ergänzungen und Überarbeitungen – zum Gegenstand einer regulierungsbehördlichen Festlegung gemacht werden können, wird es im Hinblick auf die unbestreitbare Notwendigkeit einer Standardisierung außerdem für erforderlich und zumutbar gehalten, dass die Vertragsparteien sich gegenseitig auf die Einhaltung von entsprechenden Verbandsdokumenten verpflichten.

4.3.7. § 6 – Installation

Absatz 1 entspricht der Vorgabe des § 8 Abs. 5 MessZV. Absatz 2 verpflichtet auch den Messstellenbetreiber dazu, bei der Durchführung von Installationen die im jeweiligen Netzgebiet bestehenden technischen Anschlussbedingungen (TAB) gem. § 18 EnWG, § 20 NAV bzw. § 20 NDAV zu beachten, obwohl er selbst nicht unmittelbar Adressat einer technischen Anschlussbedingung ist. Die Pflicht zur Beachtung besteht indes nur, soweit die jeweiligen TAB auch zur Gewährleistung einer sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig sind. Nach den Beobachtungen der Kammer finden sich unter den in Deutschland verwendeten bundesweiten, regionalen oder auch netzbetreiberspezifischen TAB aber durchaus Vorgaben, bei denen sich eine solche Erforderlichkeit im obigen Sinne nicht aufdrängt. Anders als GEODE und ENSO Netz GmbH meinen, genügt daher hier kein pauschaler Verweis auf die Pflicht zur Einhaltung sämtlicher TAB durch den Messstellenbetreiber. Soweit jedoch die Notwendigkeit einer technischen Anschlussbedingung objektiv gegeben ist, ist es auch angemessen, den Messstellenbetreiber auf deren Einhaltung zu verpflichten. Den Umfang einer solchen Verpflichtung dann – wie von bne gefordert – nochmals nach den Maßstäben einer effizienten Leistungserbringung zu hinterfragen, erscheint nicht angezeigt.

4.3.8. § 7 – Wechsel des Messstellenbetreibers

Die Absätze 1 und 2 geben die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) MessZV niedergelegten Verpflichtung des die Messstelle abgebenden bisherigen Messstellenbetreibers wieder.

Aufgrund zahlreicher Eingaben von Messstellenbetreibern über den in der Praxis zu betreibenden Aufwand, angemessene Entgelte im Fall der Übernahme von technischen Einrichtungen der Messstelle auszuhandeln, wurde in Absatz 1 eine Zweifelsfallentscheidung eingefügt.

Absatz 3 konkretisiert Inhalt und Reichweite der Verpflichtung des neuen Messstellenbetreibers zur Aufbewahrung und Haftung für die alte Messeinrichtung. Da § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) für den Fall des Eigenausbaus der alten Messeinrichtung dem bisherigen Messstellenbetreiber die Verpflichtung zur unentgeltlichen Entfernung auferlegt, erscheint es im hier zu behandelnden Fall konsequent, dass die Verpflichtung des neuen Messstellenbetreibers auch nicht weiter geht, als die Messeinrichtung bis zur unverzüglichen Abholung durch den bisherigen Messstellenbetreiber aufzubewahren und diesem danach zukommen zu lassen, dann aber auf dessen Kosten und Gefahr.

Absatz 4 behandelt den Fall, dass zum maßgeblichen Umbautermin der alte Messstellenbetreiber vor Ort ist, der neue jedoch nicht. Da nach den Geschäftsprozessen zum Messwesen in einer solchen Situation der alte Messstellenbetreiber nicht befugt ist, die Messeinrichtung auszubauen, da dies ohne gleichzeitigen Einbau der neuen Messeinrichtung ansonsten zur Versorgungsunterbrechung führen würde, erscheint es angebracht und angemessen, dass der neue Messstellenbetreiber sich für solche Fälle zu verpflichten hat, dem alten Messstellenbetreiber die entstandenen Kosten zu ersetzen.

Von bne war angeregt worden, eine solche Vergütungspflicht auch für den umgekehrten Fall zu regeln. Hierfür gibt es jedoch keinen Anlass. Erscheint der neue Messstellenbetreiber zum mitgeteilten Zeitpunkt vor Ort, während der alte Messstellenbetreiber nicht anwesend ist, so sehen die Geschäftsprozesse dennoch die Berechtigung des neuen Messstellenbetreibers vor, die alte Messeinrichtung auszubauen. Dem neuen Messstellenbetreiber entstehen dadurch keine nutzlosen Kosten.

4.3.9. § 8 – Messstellenbetrieb

Absatz 1 verpflichtet den Messstellenbetreiber für alle im Rahmen des Messstellenbetriebs anfallenden Tätigkeiten auf die ordnungsgemäße Durchführung. Hierbei sind selbstverständlich alle verbindlichen Vorgaben aus Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben sowie im Zweifel die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Absatz 2 greift den Grundgedanken des § 13 Abs. 3 NAV auf, wonach eine Energieentnahme aus dem ungemessenen Bereich durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden ist. Er verpflicht-

tet den Messstellenbetreiber, der anlässlich seines Tätigkeitsumfangs regelmäßig auch den ungemessenen Bereich der Kundenanlage zum Zweck des Anschlusses seiner Messeinrichtung freizulegen hat, eine Sicherung gegen unberechtigte Energieentnahme wiederherzustellen. Es erscheint dabei aus Haftungsgründen auch angebracht, dem Messstellenbetreiber eine Zuordenbarkeit der vorgenommenen Sicherungsvorrichtungen vorzuschreiben. Dies ist bereits dazu erforderlich, um eine zwischenzeitliche unberechtigte Entfernung von Sicherungsmaßnahmen durch sonstige unbefugte Dritte zu erkennen. Aufgrund des hohen Stellenwerts der Absicherung der Anlage wurde auch einer dahingehenden Forderung von GEODE gefolgt und ein eigenständiges Recht des Netzbetreibers zur Ersatzvornahme von Absicherungsmaßnahmen ohne Einverständnis des Messstellenbetreibers für den Fall vorgesehen, dass der Messstellenbetreiber seinerseits die Absicherungsmaßnahmen unterlässt.

Absatz 3 ergänzt die vorstehenden Verpflichtungen entsprechend in Bezug auf erforderlichenfalls entfernte Sicherungsmaßnahmen des Netzbetreibers. Da insoweit ein Eingriff in die vom Netzbetreiber eingerichteten Vorkehrungen vorliegt wurde der Messstellenbetreiber auch verpflichtet, den Netzbetreiber über erfolgte Eingriffe zu informieren.

Für den Fall, dass Arbeiten des Messstellenbetreibers erkennbar Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben, verpflichtet Absatz 4 den Messstellenbetreiber, zuvor das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen. Da hierbei die Zuständigkeits- und Risikosphäre des Netzbetreibers tangiert wird, erfährt die Tätigkeitsausübung des Messstellenbetreibers insofern eine angemessene und hinnehmbare Einschränkung. Diese ist insbesondere auch deshalb zumutbar, da der Netzbetreiber entgegenstehende Gründe innerhalb von drei Werktagen zu äußern hat, anderenfalls seine Zustimmung als erteilt gilt. Die Rückmeldefrist des Netzbetreibers war in der Entwurfsfassung der Verbändekonsultation noch mit zwei Werktagen angesetzt und wurde auf Anregung von GEODE verlängert. Sie dürfte für den Netzbetreiber nun ausreichend sein, um zu ermitteln, ob dem beabsichtigten Vorgehen des Messstellenbetreibers zwingende technische Gründen entgegenstehen.

Im umgekehrten Fall der Durchführung von Arbeiten durch den Netzbetreiber, die das Einwirken auf technische Einrichtungen der Messstelle erforderlich machen, gibt Absatz 5 das durch die Beteiligten einzuhaltende Verfahren vor. Zur randscharfen Abgrenzung der Verantwortungsgebiete von Netzbetreiber und Messstellenbetreiber ist davon auszugehen, dass die Einwirkung auf die Messstelle regelmäßig nur dann erforderlich ist, wenn die Maßnahme des Netzbetreibers nicht in anderer Weise und mit vergleichbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Absatz 5 geht von dem Grundsatz aus, dass Arbeiten, zu denen der Netzbetreiber gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist (hierzu gehört nach NAV und NDAV insbesondere auch die Durchführung von Anschlussunterbrechungen), grundsätzlich in dessen Verantwortungssphäre und auf dessen Kosten stattzufinden haben. Zunächst hat der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber über die durchzuführenden Arbeiten zu informieren. Damit soll dem Messstellenbetreiber

Gelegenheit gegeben werden, zu entscheiden, ob eine Gestattung der Einwirkung des Netzbetreibers auf Einrichtungen des Messstellenbetreibers in Frage kommt. Kommt dies nicht in Betracht, so löst dies die Verpflichtung des Messstellenbetreibers zur Mitwirkung im erforderlichen Umfang gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 MessZV aus.

Absatz 6 gestattet dem Netzbetreiber bei Gefahr im Verzug ein Einwirkungsrecht auf technische Einrichtungen der Messstelle ohne vorherige Information und Zustimmung des Messstellenbetreibers, da in solchen Fällen hierfür in der Regel keine Zeit verbleibt. Anstelle dessen hat der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber unverzüglich nach Durchführung der Arbeiten zu informieren.

Absatz 7 stellt klar, dass vom Netzbetreiber in eigener Zuständigkeit vorgenommene Unterbrechungsmaßnahmen nicht einseitig vom Messstellenbetreiber wieder aufgehoben werden dürfen. Dazu gehört, dass auch bei Durchführung eines Messstellenbetreiberwechsels der Zustand der Unterbrechung aufrechtzuerhalten ist.

Absatz 8 Satz 1 gibt § 4 Abs. 5 Satz 1 MessZV wieder. Zur Erleichterung der Einigung auf ein angemessenes Entgelt enthält Satz 2 die Zweifelsfallregelung, wonach zunächst auf dasjenige Entgelt abzustellen ist, das bislang für die zu betrachtende Messeinrichtung gegenüber dem bisherigen Anschlussnutzer galt. Ist ein solches Entgelt durch den gegenwärtigen Messstellenbetreiber dagegen nicht separat ausgewiesen, so gelten als Rückfallposition die vom Netzbetreiber veröffentlichten Entgelte als Höchstgrenze (Satz 3). Um für eine Vielzahl von Fällen Streitigkeiten über die angemessene Höhe im Einzelfall zu vermeiden, wurde weiterhin die Befugnis zur Vereinbarung von Pauschalentgelten vorgesehen (Satz 4). Durch BDEW und VKU wurde an dieser Regelung kritisiert, dass der Netzbetreiber hierdurch möglicherweise höhere Entgelte zu zahlen habe, als er selbst als Grundzuständiger für die Bereitstellung einer Messeinrichtung verlangen könne. Dem ist zu entgegnen, dass er hierfür im Gegenzug zusätzlichen Aufwand vermeidet, der entstünde, wenn er mit sehr kurzen Reaktionszeiten wieder selbst die Messstelle übernehmen müsste. An der Rückfallposition des Abstellens auf die Entgelte des Netzbetreibers kritisierte bne, dass die hierbei sich ergebenden Entgelte regelmäßig den bisherigen Messstellenbetreiber benachteiligen. Dem ist wiederum zu entgegnen, dass der bisherige Messstellenbetreiber das Eintreten dieser Rückfallposition leicht durch eigene Veröffentlichung entsprechender Entgelte vermeiden kann. Schließlich dürfte die dritte Möglichkeit der Vereinbarung von Pauschalentgelten je nach der von den Beteiligten eingeschätzten Wahrscheinlichkeit des wiederholten Eintritts solcher Vergütungssituationen eine deutliche Vereinfachung ermöglichen. Die von BDEW und VKU vorgetragene Befürchtung, hierdurch erhöhe sich der Abwicklungsaufwand erheblich, wird insoweit nicht geteilt.

Um dem Netzbetreiber auch in sonstigen Wechselfällen die Möglichkeit zu geben, kurzfristige Zuordnungslücken im Hinblick auf den zuständigen Messstellenbetreiber überbrücken zu

können, ist eine entsprechende Anwendbarkeit der Verpflichtungsmöglichkeit gegenüber dem bisherigen Messstellenbetreiber aufgenommen worden. Zur Begründung wird auch auf oben 4.1.2.4. verwiesen. Ebenso wurde das Instrument des Realisierungskorridors aufgenommen. Es beinhaltet die Gestattung, einen fälligen Wechsel der Messeinrichtung in einem Zeitfenster von minus bis plus 9 Werktagen in Relation zum eigentlichen Wechseltermin vornehmen zu können ohne dass sich hieraus beiderseitig Vergütungs- oder Ersatzansprüche ergeben. Auf oben 4.1.2.3.4. wird verwiesen.

Absatz 9 verpflichtet den Messstellenbetreiber dazu, dem Netzbetreiber alle diejenigen Informationen über die Messstelle zu übermitteln, die der Netzbetreiber benötigt, um seinen aus § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 MessZV folgenden Pflichten zur Verwaltung der Zählpunkte nachkommen zu können.

4.3.10. § 9 – Kontrolle der Messstelle, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

Zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Messstellenbetriebs, auf den der Messstellenbetreiber nach § 21b Abs. 2 Nr. 1 EnWG verpflichtet ist, sieht Absatz 1 die Pflicht zur unverzüglichen Reaktion auf eine selbst wahrgenommene oder gemeldete Störung der Messeinrichtung vor. Mit Blick auf die grundlegende Bedeutung einer einwandfreien Messung erscheint es erforderlich und angemessen, dem Netzbetreiber ein Recht zur Ersatzvornahme der Störungsbehebung für den Fall zuzugestehen, dass der Messstellenbetreiber seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt. Satz 4 macht die spätere Kostentragung für Maßnahmen zur Störungsermittlung und ggf. –behebung im Ergebnis davon abhängig, ob sich der Störungsverdacht bestätigt. Es wird damit eine ausgeglichene Kostenverteilung erreicht, denn im Fall des tatsächlichen Vorliegens einer Störung entspricht es der Verantwortlichkeit des Messstellenbetreibers für deren Behebung, dass er auch die daraus resultierenden Kosten trägt.

Eine Maßnahme, in der Gefahr im Verzug vorliegt (Absatz 1 Satz 5), rechtfertigt es, den Messstellenbetreiber im Rahmen seines räumlichen Einwirkungs- und Zuständigkeitsbereichs unmittelbar zur Abwendung einer Gefahr zu verpflichten.

Absatz 2 verankert aufgrund des Eigeninteresses des Netzbetreibers an der Integrität korrekter Messwerte das Recht, eine Befundprüfung in Bezug auf eine Messeinrichtung zu verlangen. Die Kostentragung wird wie in Absatz 1 nach der Erweislichkeit des vermuteten Fehlers entschieden. Dabei erscheint es angebracht, dass der Netzbetreiber im Fall der Nichterweislichkeit des Fehlers auch die Kosten für den beim Messstellenbetreiber entstandenen Aufwand trägt.

Schließlich sieht Absatz 3 vor, dass der Netzbetreiber über die dem Messstellenbetreiber bekannt werdenden Umstände bezüglich Störungen und deren Behebung informiert wird.

Die Beschlusskammer hat davon abgesehen, den in der Verbändekonsultation noch enthaltenen Absatz 4 in die Festlegung zu übernehmen. Danach sollte dem Netzbetreiber gestattet werden, selbst den ordnungsgemäßen Zustand der Messeinrichtung zu überprüfen. Nach Bewertung der hierzu eingegangenen Kommentare wurde dies – auch mit Blick auf eine klare Zuständigkeitsabgrenzung – verworfen, da dem Netzbetreiber nach den vorstehenden Absätzen in ausreichender Weise Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Überprüfungen anzuregen oder zu verlangen.

4.3.11. § 10 – Pflichten des Netzbetreibers

Absatz 1 konkretisiert die Pflicht des Netzbetreibers zur Verwaltung der Zählpunkte nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 MessZV im Hinblick auf die Bildung eindeutiger Zählpunktbezeichnungen. Für die technischen Details der Bildung existieren in der Praxis anerkannte Regelwerke, auf die insoweit verwiesen wird.

Absatz 2 enthält den Grundsatz, wonach Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers (unmittelbar durch diesen zu fertigende Abrechnungen ebenso wie die konstitutive Mitwirkung an Abrechnungen anderer Netzbetreiber, etwa für die Bilanzkreisabrechnung) Relevanz haben, auch einer Aufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) durch den Netzbetreiber unterliegen. Zur weiteren Begründung wird auch auf oben 4.1.3.3.1. verwiesen.

Absatz 3 soll sicherstellen, dass der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber alle für die Aufnahme des Messstellenbetriebs notwendigen Informationen zeitnah erhält.

Absatz 4 entspricht weitgehend dem in § 8 Absatz 4 des Vertrages geregelten umgekehrten Fall.

Absatz 5 ist Ausprägung der Sorgfaltspflicht des Netzbetreibers, über ihm bekannt werdende und für den Messstellenbetreiber wichtige Umstände zu informieren.

Absatz 6 entspricht § 4 Abs. 4 Satz 2 MessZV.

4.3.12. § 11 – Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

Die Vorgaben in § 11 des Vertrages entsprechen § 21b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EnWG und § 8 Abs. 2 Satz 1 MessZV.

4.3.13. § 12 – Mindestanforderungen des Netzbetreibers

Absatz 1 gibt die vom Netzbetreiber zu beachten Anforderungen an die Aufstellung von Mindestanforderungen nach § 21b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG wieder.

Absatz 2 regelt den in § 8 Abs. 4 MessZV enthaltenen Fall, dass aufgrund von Gründen, die in der Sphäre des Anschlussnutzers oder des Netznutzers liegen, nunmehr anderweitige Mindestanforderungen des Netzbetreibers für die betreffende Messstelle gelten.

Absatz 3 bezieht sich auf die vom Netzbetreiber ausgehende Änderung der Mindestanforderungen bei ansonsten unveränderter Messstelle. Da der Netzbetreiber hier Umfang und Zeitpunkt der Änderungen selbst in der Hand hat, ist es angemessen ihn zu einer Vorabinformation des davon betroffenen Messstellenbetreibers mit drei Monaten Vorlauf zu verpflichten. Kritisiert wurde im Rahmen der Verbändekonsultation durch BDEW und VKU, dass der Netzbetreiber zudem dazu verpflichtet wird, dem Messstellenbetreiber in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies wird indes für notwendig gehalten, um dem Netzbetreiber eine Rückmeldung über die Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen zu geben.

4.3.14. § 13 – Datenaustausch und Datenverarbeitung

Absatz 1 entspricht § 12 Abs. 1 Satz 1 MessZV, Absatz 2 soll sicherstellen, dass die Beteiligten zur Durchführung der Kommunikation über die jeweils aktuellen Kontaktdaten verfügen. In Absatz 3 haben sich die Vertragsparteien zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

4.3.15. § 14 – Messdatenübertragung über das Elektrizitätsverteilernetz

§ 14 entspricht § 4 Absatz 7 MessZV. Der Forderung von GEODE, die Zugangsverpflichtung des Netzbetreibers dahingehend zu relativieren, dass die Datenübertragungen des Messstellenbetreibers diejenigen des Netzbetreibers in ihrer Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen dürfen, konnte nicht gefolgt werden. Eine solche Einschränkung sieht § 4 Abs. 7 MessZV einerseits nicht vor, andererseits birgt eine Zulassung eines weiteren Teilnehmers grundsätzlich die Gefahr einer Beeinträchtigung der verbleibenden Datenraten aller übrigen Teilnehmer in sich, was auch dem Verordnungsgeber in Bezug auf § 4 Abs. 7 MessZV bekannt gewesen sein dürfte.

4.3.16. § 15 – Haftung

Hinsichtlich der Haftung ist die Beschlusskammer der in der Verbändekonsultation erhobenen Forderung von bne gefolgt und hat eine Unterteilung der in Betracht kommenden Störungseignisse und der sich daraus ergebenden Haftungsfolgen vorgenommen. Für Schäden, die durch eine vom Messstellenbetreiber verursachte Versorgungsunterbrechung oder – unregelmäßigkeit hervorgerufen werden, haftet der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber nur in entsprechender Anwendung der §§ 18 NAV bzw. NDAV. Es besteht einerseits kein Anlass,

den Messstellenbetreiber in eine strengere Haftung zu nehmen als der Netzbetreiber seinerseits gegenüber Anschlussnutzern einzustehen hat. Darüber hinaus können die Motive, die die Haftungsbeschränkung des Netzbetreibers gegenüber Anschlussnutzern nach NAV und NDAV rechtfertigen – besondere Störanfälligkeit vermaschter Installationen und unübersehbare Schadensfolgen bereits im Falle geringsten menschlichen Versagens⁵ – in gleicher Weise auch für eine vom Messstellenbetreiber hervorgerufene Störung Geltung beanspruchen.

In Bezug auf Schäden, die durch einen unmittelbar der Messstelle anhaftenden Fehler oder durch eine fehlerhafte Ausführung von Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht sind, ist der Messstellenbetreiber dagegen auf die allgemeinen Bestimmungen zu verweisen. Da dies in die eindeutige Risiko- und Verantwortungssphäre des Messstellenbetreibers fällt, ist es zudem sachgerecht, dass der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber auch von entsprechenden Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freistellt.

Absatz 2 entspricht der Verpflichtung aus § 4 Abs. 6 Satz 2 MessZV zur Freistellung des Messstellenbetreibers von Schadensersatzansprüchen, die sich aus der Mitwirkung an Maßnahmen des Netzbetreibers ergeben.

Absatz 3 wendet die besonderen Haftungsbestimmungen der §§ 18 NAV bzw. NDAV im Fall von Versorgungsstörungen entsprechend an. Da hier der Messstellenbetreiber im Auftrag des Anschlussnutzers tätig wird und in gleicher Weise in den Kreis der von einer Versorgungsstörung potentiell Betroffenen fällt erscheint es gerechtfertigt, auch den Messstellenbetreiber den obigen Haftungsregeln aus NAV und NDAV entsprechend zu unterwerfen. Für alle sonstigen Schadensfälle gilt die gesetzliche Haftung.

4.3.17. § 16 – Vertragslaufzeit und Kündigung

Nach Absatz 1 steht die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags nur dem Messstellenbetreiber, nicht aber dem Netzbetreiber zu. Diese Einschränkung rechtfertigt sich aus dem Umstand heraus, dass der Netzbetreiber gem. § 2 Abs. 2 MessZV einem Kontrahierungszwang unterliegt. Es erscheint daher unangemessen ihm - jenseits der Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Absatz 2 – auch eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit zu eröffnen. Entsteht während der Laufzeit des Vertrags das Bedürfnis, Klauseln, die sich als unwirksam herausgestellt haben, zu ersetzen oder sonstige Änderungen vorzunehmen, so geben § 17 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages das einzuhaltende Procedere vor. Einer ordentlichen Kündigung durch den Netzbetreiber bedarf es aber auch in diesen Fällen nicht.

⁵ vgl. auch *Boesche* in Berliner Kommentar zum Energierecht, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2010, Anh. § 18 Rn. 5.

4.3.18. § 17 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag auf eine andere Person. Dazu ist die Zustimmung der jeweils anderen Partei erforderlich, da diese insbesondere mit dem aus der Auswechslung der Vertragspartei resultierenden Ausfallrisiko einverstanden sein muss. Deshalb ist das Kriterium der fehlenden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzige vorgesehene Grund wegen dem die Zustimmung verweigert werden darf. Um die bestehenden Unklarheiten über die Zulässigkeit der Übertragung auf einen Dritten zeitlich zu begrenzen ist eine Genehmigungsfiktion im Fall des Schweigens vorgesehen. Die Frist, die in der Verbändekonsultation noch mit vier Wochen vorgesehen war, wurde auf Anregung von bne auf sechs Wochen verlängert.

Absatz 2 regelt für den Sonderfall der Übernahme eines Netzes oder eines Teilnetzes durch einen anderen Netzbetreiber (etwa im Rahmen der Neuvergabe einer kommunalen Konzession) die Verpflichtung zur rechtzeitigen Information des abgebenden sowie des aufnehmenden Netzbetreibers gegenüber dem davon betroffenen Messstellenbetreiber. Die Vorlauffrist von dreieinhalb Monaten erscheint angesichts der Reichweite und der Bedeutung eines solchen Übergangs für den Messstellenbetreiber angemessen. Sie ist auch gegenüber dem Netzbetreiber nicht überzogen, da der Vorgang einer Abgabe bzw. einer Übernahme eines Netzgebietes sich dort ohnehin mit langer Vorlaufzeit vollzieht.

Absatz 3 behandelt den Fall, dass sich einzelne Vertragsklauseln als unwirksam oder undurchführbar herausstellen. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Vertragskontinuität wurde vorgesehen, dass der Rest des Vertrages hiervon im Übrigen unberührt bleibt. Mit der Natur des Standardvertrages ist es in Bezug auf die unwirksamen Klauseln nicht zu vereinbaren, dass es zu einem individuellen Aushandeln von Ersatzklauseln kommt, weshalb grundsätzlich auf eine regulierungsbehördliche Nachfolgefassung abzustellen ist. Nur für die Übergangszeit haben sich die Vertragsparteien zu verpflichten, die undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen.

Absatz 4 regelt den vergleichbaren Fall der Anpassungsbedürftigkeit aufgrund der Änderung gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen oder aufgrund wesentlicher das Vertragsverhältnis bestimmender Umstände. In Abweichung zur Fassung aus der Verbändekonsultation wird als Auslöser für die Notwendigkeit der Vertragsanpassung nicht mehr auf den Umstand der Unzumutbarkeit für eine der Vertragsparteien abgestellt, sondern auf das objektivere Kriterium der Erforderlichkeit. Auch wurde die Klausel dahingehend geändert, dass Anpassungen des Vertrages nur bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung Gültigkeit beanspruchen können.

Absatz 5 stellt klar, dass auch bis zum Zeitpunkt des Produktiveinsatzes der Geschäftsprozesse und Datenformate aus Anlage 1 (WiM) dieser Festlegung bereits eine aus § 12 Abs. 1 MessZV resultierende unmittelbare Verpflichtung zur Abwicklung des elektronischen Datenaustausches in einem einheitlichen Format besteht. Darüber hinausgehend war in der Verbändekonsultation gefordert worden, bereits für den Zeitraum ab Bekanntgabe der Festlegung eine bindende Vorgabe der Datenformate zu machen. Dem wurde nicht gefolgt. Nach Einschätzung der Beschlusskammer stehen die abzubildenden Geschäftsprozesse und die dazu zu verwendenden Datenformate in einem so engen Zusammenhang, dass deren getrennte Einführung nicht zielführend ist.

Nach Absatz 6 endet die Wirksamkeit bereits bestehender Vereinbarungen zum Messstellenbetrieb in dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Vertrages nach dieser Festlegung. Hintergrund ist, dass bei Fortgeltung früher abgeschlossener Zusatzvereinbarungen in großem Ausmaß Unsicherheiten darüber entstehen würden, wie sich solche Vereinbarungen zum Inhalt des nun abgeschlossenen Standardvertrages verhalten. Die Parteien sollen durch das automatische Außerkrafttreten der bisherigen Vereinbarungen angehalten werden, Regelungsgegenstände, die von diesem Vertrag nicht erfasst werden, klar von diesem in separaten Vereinbarungen zu trennen, zumal die Unterzeichnung solcher Zusatzvereinbarungen eben nicht zur Voraussetzung der Aufnahme des Messstellenbetriebes gemacht werden dürfen (vgl. oben 4.3.2.).

Absatz 7 verlangt im Interesse der Rechtssicherheit für jede Änderung die Schriftform.

4.4. Vorgabe eines Messrahmenvertrages (Tenorziffer 4 und Anlage 4)

4.4.1. § 1 – Gegenstand des Vertrages

Die Regelung entspricht § 1 des Messstellenrahmenvertrages, auf die entsprechende Begründung unter oben 4.3.2. wird verwiesen.

4.4.2. § 2 – Definitionen

Die Regelung entspricht § 2 des Messstellenrahmenvertrages, auf die dortige Begründung unter oben 4.3.3. wird verwiesen.

4.4.3. § 3 – Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messdienstleisters

Absatz 1 entspricht § 4 Abs. 1 des Messstellenrahmenvertrages, auf die entsprechende Begründung unter oben 4.3.5. wird verwiesen.

Absatz 2 resultiert unmittelbar aus der Verpflichtung nach § 9 Abs. 2 MessZV, Absatz 3 folgt aus § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV.

4.4.4. § 4 – Abwicklung der Wechselprozesse

Die Regelung entspricht § 5 des Messstellenrahmenvertrages, auf die dortige Begründung unter oben 4.3.6. wird verwiesen.

4.4.5. § 5 – Anforderungen an die Messung / Pflichten des Messdienstleisters

Absatz 1 gibt die Anforderungen an die nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vom Messdienstleister durchzuführende Messung wieder. In Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorgaben in Anlage 1 (WiM) wird klargestellt, dass Messwertübermittlungen zwischen dem Messdienstleister und Dritten (Anschlussnutzer, Lieferant) nicht Gegenstand dieser Festlegung und damit auch nicht Gegenstand dieses Vertrages sind. Hierzu wird auch auf die Ausführungen oben unter 4.1.3.3.1. verwiesen.

Absatz 2 verpflichtet den Messdienstleister zur Übermittlung der Messwerte an den Netzbetreiber nach näherer Maßgabe der Anlage 1 (WiM) zu dieser Festlegung.

Absatz 3 entspricht weitgehend § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 MessZV, Absatz 4 folgt aus § 4 Abs. 3 Satz 4 MessZV.

Da der Messdienstleister erfahrungsgemäß die Messstelle mit der höchsten Frequenz aufsucht bzw. elektronisch kontaktiert, stellt Absatz 5 eine Informationspflicht des Messdienstleisters gegenüber dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber in Bezug auf die Weitermeldung festgestellter Störungen auf.

Absatz 6 entspricht § 8 Abs. 8 Sätze 1-5 des Messstellenrahmenvertrages. Auf die dortige Begründung unter oben 4.3.9. wird verwiesen.

Absatz 7 spricht dem Netzbetreiber das Recht zu, vom Messdienstleister eine Kontrollablesung zu verlangen, falls Zweifel an der Richtigkeit der Messwerte bestehen. Eine Kontrollablesung wird über den WiM-Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ angefordert. Die Erstattung der hierdurch beim Messdienstleister entstandenen Kosten richtet sich danach, ob sich der Verdacht der Unrichtigen Werte bestätigt hat oder nicht. Abweichend vom Stand der Verbändekonsultation hat die Beschlusskammer nun davon Abstand genommen, dem Netzbetreiber ein unmittelbares Recht auf eigene Durchführung von Kontrollablesungen zuzugestehen. Mit der Anforderung von Kontrollablesungen durch den Messdienstleister, der Möglichkeit zum Verlangen einer allgemeinen Kontrolle gemäß Absatz 8 sowie den Ansprüchen gegenüber dem Messstellenbetreiber auf Überprüfung der Messeinrichtung bestehen nach Einschätzung der Kammer in ausreichender Weise Möglichkeiten, um dem Verdacht fehlerhafter Messwerte nachzugehen. Die vorgenannten Möglichkeiten sind dabei zugleich weniger eingriffsintensiv hinsichtlich der Tätigkeitsausübung des Messdienstleisters.

Absatz 8 verpflichtet den Messdienstleister im Fall eines eigenen Anfangsverdachts oder bei Aufforderung durch den Netzbetreiber geeignete Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Auch hier wurde nun davon abgesehen, dem Messdienstleister die Überprüfung im Detail vorzugeben. Je nach Art der vermuteten oder festgestellten Störung, der Art der Auslesung oder der Art der Weiterverarbeitung der Messwerte in den eigenen Systemen obliegt es dem Messdienstleister, die geeigneten Kontrollmaßnahmen auszuwählen. Die Tragung der Kosten entscheidet sich wie im Fall von Absatz 7 danach ob sich der ursprüngliche Verdacht bestätigt hat. Satz 5 stellt klar, dass mit dieser Regelung keine Einschränkung des Rechts des Netzbetreibers auf Zutritt zur Messstelle nach Maßgabe von NAV und NDAV verbunden ist.

4.4.6. § 6 – Pflichten des Netzbetreibers

Es wird auf die Begründung zur inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Regelung in § 10 des Messstellenrahmenvertrages verwiesen (vgl. oben 4.3.11.).

4.4.7. § 7 – Datenaustausch und Datenverarbeitung

Es wird auf die Begründung zur inhaltlich übereinstimmenden Regelung in § 13 des Messstellenrahmenvertrages verwiesen (vgl .oben 4.3.14.).

4.4.8. § 8 – Haftung

Absatz 1 verweist hinsichtlich der Haftung für alle dem Netzbetreiber entstandenen Schäden, die durch die fehlerhafte Ausübung der Messung verursacht sind, auf die allgemeinen Vorschriften. bne hat an dieser Regelung kritisiert, sie passe nicht zu dem Vorhaben, dem Netzbetreiber die Zuständigkeit für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung zuzuweisen. Dies überzeugt nicht. Die Regelung betrifft nur die Handhabung von Schadensersatzansprüchen des Netzbetreibers gegenüber dem Messdienstleister. Haftungsmaßstab muss dabei sein, ob der Messdienstleister die für die Durchführung der „Messung“ notwendigen Tätigkeiten ordnungsgemäß wahrgenommen hat. Damit ist keine Haftung des Messdienstleisters für ein Verschulden des Netzbetreibers anlässlich der weiteren Aufbereitung der Messwerte verbunden.

Absatz 2 wendet für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Messdienstleister die besonderen Haftungsbestimmungen der §§ 18 NAV bzw. NDAV im Fall von Versorgungsstörungen entsprechend an. Da hier der Messdienstleister im Auftrag des Anschlussnutzers tätig wird und in gleicher Weise in den Kreis der von einer Versorgungsstörung potentiell Betroffenen fällt erscheint es gerechtfertigt, auch den Messstellenbetreiber den obigen Haftungsregeln aus NAV und NDAV entsprechend zu unterwerfen. Für alle sonstigen Schadensfälle gilt die gesetzliche Haftung.

4.4.9. § 9 – Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Regelung entspricht § 16 des Messstellenrahmenvertrages, auf die dortige Begründung unter oben 4.3.17. wird verwiesen.

4.4.10. § 10 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Es wird auf die Begründung zur inhaltlich übereinstimmenden Regelung in § 17 des Messstellenrahmenvertrages verwiesen (vgl .oben 4.3.18.).

5. Umsetzungsfristen (Tenorziffer 5)

5.1. Geschäftsprozesse und Datenformate (Anlage 1) sowie Änderungen von GPKE (Anlage 2)

Für die marktweite Umsetzung der Geschäftsprozesse und Datenformate nach Anlage 1 ist eine Frist bis zum 01.10.2011 vorgesehen.

Die in den Konsultationen erhobenen Forderungen bezüglich der festzulegenden Umsetzungsfrist reichten von „baldmöglichst“ (bne) bis zu einer Frist von 24 Monaten (Vattenfall Distribution). Die Beschlusskammer hat sich mit der nun gesetzten Frist von über einem Jahr insbesondere von der Erwägung leiten lassen, dass die nach dieser Festlegung zu etablierenden Vorgaben für die Energiewirtschaft kein absolutes Novum darstellen dürften. Die Struktur des Datenaustausches ist stark angelehnt an die im Markt bereits umgesetzten Festlegungen GPKE und GeLi Gas für den Lieferantenwechsel. Entsprechende IT-Systeme sind vorhanden und in Betrieb. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass die jetzt umzusetzenden Geschäftsprozesse deutliche Erweiterungen an den existierenden Nachrichtentypen mit sich bringen und auch teilweise völlig neue Nachrichtentypen erfordern. Angesichts der Tatsache, dass die Grobstruktur dieser Festlegung mit den darin enthaltenen Prozessen bereits seit geraumer Zeit im Markt jedenfalls als Entwurfsfassung bekannt ist, erscheint es durchaus realistisch, bis zum 01.10.2011 zu einer zumutbaren Umsetzung zu gelangen. Das sofortige Inkrafttreten der Änderung am Abschnitt „Vollmachten“ der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) gemäß Tenorziffer 5. a. Satz 2 beruht auf derzeit uneinheitlichen Vorgaben zwischen den Festlegungen GPKE und GeLi Gas, was in der Praxis regelmäßig zu Irritationen und Mehraufwand bei spartenübergreifend tätigen Unternehmen führt. Da die genannte Änderung keine Umstellungen von IT-Prozessen mit sich bringt, erscheint das sofortige Inkrafttreten vertretbar.

5.2. Standardverträge (Tenorziffer 5.b)

Die für die Einführung der mittels der Anlagen 3 und 4 vorgegebenen Standardrahmenverträge vorgegebenen kürzeren Fristen im Vergleich zu denjenigen für die Geschäftsprozesse und Datenformate tragen dem Umstand Rechnung, dass die Änderung der Vertragsinhalte keine tiefgreifenden Systemumstellungen erfordern, sondern kurzfristig realisierbar sind.

6. Gestattung abweichender Datenformate (Tenorziffer 6)

Für Pilotprojekte, die nach eindeutigen und in der Tenorziffer benannten Kriterien bestimmbar sind ist vorgesehen, dass der Datenaustausch dort abweichend vom vorgegebenen Datenformat EDIFACT in anderer Weise erfolgen darf.

Hintergrund war die insbesondere von den Betreibern einiger E-Energy-Projekte⁶ erhobene Forderung, die hier vorzunehmende Festlegung solle im Alltagsbetrieb angewandten Pilotprojekten zur Erforschung der Möglichkeiten von smart-grid-Anwendungen Alternativen zum vorgegebenen Datenformat EDIFACT belassen, um deren Geeignetheit zu erforschen.

Die Beschlusskammer kann das Bedürfnis für die Gestattung eines abweichenden Datenformates insoweit nachvollziehen, hält aber zugleich eine enge Zweckbindung der Gestattung an den Charakter von Pilotprojekten für erforderlich. Ohne diese Voraussetzungen stünde zu befürchten, dass in zahlreichen Fällen eines abweichenden Datenaustausches mit dem Vorliegen eines „Testszenarios“ argumentiert und die hier zu Gunsten der wettbewerblichen Entwicklung angestrebten bundesweit einheitlichen Vorgaben unterminiert würden.

Nicht gefolgt wurde der von BITKOM angeregten grundsätzlichen Revision des Datenformats EDIFACT in Bezug auf die Übermittlung von Messdaten. Hierzu gibt die in der entsprechenden Stellungnahme aufgestellte Behauptung, EDIFACT/MSCONS sei für ein Smart Grid / Smart Meter – Umfeld ungeeignet, nicht ausreichend Anlass. Die Abänderung des grundlegenden Datenformats ist ein für den deutschen Energiemarkt tiefgreifende Entscheidung, die einer sorgfältigen Untersuchung und einer gründlichen Abwägung bedarf. Die Beschlusskammer verschließt sich konstruktiven Gesprächen für eine mittel- bis langfristige Weiterentwicklung des Datenformate nicht, hält eine kurzfristige Änderung der gerade erst im Markt etablierten Standards aber nicht für angezeigt.

⁶ E-Energy ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in ressortübergreifender Partnerschaft mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Dabei entwickeln und erproben Technologiepartnerschaften in sechs deutschen Modellregionen Schlüsseltechnologien und Geschäftsmodelle für ein „Internet der Energie“.

7. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 7)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 3 VwVfG den Widerruf der Ziffern 1 bis 6 des Tenors dieser Entscheidung vor. Davon bleibt die Möglichkeit eines Widerrufs nach § 49 VwVfG unberührt. Um auf der einen Seite das Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit zu berücksichtigen, auf der anderen Seite auch die Zukunftsoffenheit aufgrund derzeit nicht absehbaren Anpassungsbedarfs der getroffenen Regelungen zu gewährleisten, hat die Beschlusskammer einen Widerruf an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Zunächst behält sich die Beschlusskammer den Widerruf vor, um auf Änderungsbedarf, der sich aus der flächendeckenden Implementierung der Marktregeln ergibt, reagieren zu können. Darüber hinaus wird mit dieser Regelung eine Anpassung der elektronisch abzuwickelnden Geschäftsprozesse an die durch fortschreitende Automatisierung erreichte Verbesserung der Kommunikationsgeschwindigkeit ermöglicht. Insbesondere die im Rahmen der Geschäftsprozesse den Marktpartnern eingeräumten Bearbeitungsfristen und die diesen zugrunde liegende stichtagsbezogene Bearbeitungsweise können durch weitgehende Automatisierung der elektronischen Kommunikation nach Etablierung der Vorgaben dieses Beschlusses einer Überprüfung und einer Anpassung unterzogen werden.

Auch für das Datenformat und vor allem für die vorgegebenen Nachrichtentypen kann sich im Rahmen einer umfassenden Einführung der Geschäftsprozesse Änderungsbedarf ergeben, der erst im Laufe der Umsetzung durch die Marktteilnehmer erkennbar wird. Darüber hinaus erwartet die Beschlusskammer eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Nachrichtentypen durch die Marktteilnehmer und kommt mit diesem Widerrufsvorbehalt auch dem dann möglicherweise entstehenden Änderungsbedürfnis des Marktes nach.

Darüber hinaus stellt die Beschlusskammer sicher, dass sie auf von den Regelungen dieses Beschlusses abweichende Vorschläge, die von wesentlichen Teilen des Marktes an sie herangetragen werden, reagieren kann. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Änderungserfordernisse vorrangig von den operativ tätigen Marktteilnehmern erkannt und geklärt werden können. Werden entsprechende Änderungen an die Behörde herangetragen, besteht aufgrund des Widerrufsvorbehalts die Option, die bisherige Regelung zu widerrufen.

8. Kostenentscheidung (Tenorziffer 8)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Matthias Otte

Andreas Foxel

Jens Lück

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer